

Die deutsche Wiedervereinigung als Kolonialisierungsakt?

<u>I. Kontroverse und Begriff</u>	2
<u>1. Der Kolonialisierungsvorwurf im Streit um den Charakter der Wiedervereinigung</u>	2
<u>2. Zum Zusammenhang von Kolonialismus und Kapitalismus</u>	7
<u>II. Die deutsche Wiedervereinigung als eine (un-)freiwillige Selbstunterwerfung der DDR-Bevölkerung unter die (vermeintlichen) Mehrheitsinteressen der alten Bundesrepublik</u>	12
<u>1. Die unvollendete Revolution der Ostdeutschen</u>	12
<u>2. Die Regierung Kohl und die deutsche Einheit</u>	14
<u>3. Ohne neue Verfassung in die deutsche Einheit</u>	17
<u>4. Der 1. Staatsvertrag überwältigt die DDR und der Einigungsvertrag vergrößert die Bundesrepublik</u>	22
<u>III. Die externe Steuerung der Transformation der Wirtschafts- und Eigentumsordnung und ihre Folgen</u>	26
<u>1. Das Junktim von Währungsunion und Treuhandgesetz</u>	26
<u>2. Neuverteilung des Eigentums im Beitrittsgebiet</u>	29
<u>IV. Delegitimierung und Ersetzung der DDR Eliten durch Westdeutsche, Ostdeutsche als diskriminierte Gruppe</u>	37
<u>V. Kann man im sozialen und demokratischen Rechtsstaat Kolonialherr werden? – Thesen</u>	46

I. Kontroverse und Begriff

1. Der Kolonialisierungsvorwurf im Streit um den Charakter der Wiedervereinigung

Darüber, ob die deutsche Wiedervereinigung ein Kolonialisierungsakt sei, wird seit 30 Jahren gestritten. Die Verfechter der Kolonialisierungsthese versuchen mit ihr zu zeigen, wie der Westen im Osten seine Interessen und Vorstellungen durchgesetzt hat und wie er den Osten beherrscht. Von der westdeutschen Mehrheitsgesellschaft wird die These als Provokation empfunden und überwiegend bestritten. Der Westen habe den Osten nicht erobert und beute

ihn auch nicht aus, sondern die „Ossis“ hätten, nach dem Zusammenbruch des Ostblocks, in freien Wahlen selbst entschieden, dem demokratischen System des Grundgesetzes beizutreten. Sie seien freie und gleichberechtigte Mitbürger geworden und partizipierten seitdem am Wohlstand des Westens. Dafür habe der Westen im Rahmen des Aufbaus Ost teuer bezahlt. Angesichts der internationalen Ächtung des Kolonialismus, seines menschenfeindlichen Rassismus wird der Vergleich zwischen Wiedervereinigung und Kolonialisierung zudem als völlig unangemessen abgelehnt. Die Kolonialisierungstheorie stilisiere die „Ossis“ unzulässig als Opfer, blockiere Entwicklungen und fördere demokratiefeindliche, nationalistische und fremdenfeindliche Haltungen. Dessen ungeachtet ist der Streit über die Kolonialisierungstheorie bis in die Gegenwart nicht verstummt, sondern hat im Gegenteil an Substanz und Beachtung gewonnen. Das liegt zunächst daran, dass – anders als die Kritiker unterstellen – sich der Kolonialismuskritik nicht auf historische Formen und Praktiken des Kolonialismus bezieht, wie sie bis 1960 existiert haben, sondern auf neokoloniale Abhängigkeiten, wie sie danach entstanden sind und wie sie von den postkolonialen Theorien beschrieben werden. Daneben sind es im Falle der deutschen Wiedervereinigung die real existierenden, gegenwärtigen Formen des internen Kolonialismus, auf die in der Kontroverse abgestellt wird.

Schon in den frühen neunziger Jahren wurde die Kolonialisierungstheorie sowohl von einer Minderheit linksliberaler Sozialwissenschaftler vertreten, die sich mit ihr gegen die These einer alternativlosen nachholenden Modernisierung wandten, als auch von konservativen Vertretern der Politikwissenschaft, die mit ihr den Ablauf des Wiedervereinigungsprozesses unbekümmert beschrieben. So hat z. B. Arnulf Baring ohne Skrupel von der Wiedervereinigung als „Kolonisierungsaufgabe“ und „neue(r) Ostkolonisation“ gesprochen. Diese Ansicht war auch im Alltagsbewusstsein allgegenwärtig. So bezeichnete die Wortschöpfung „Buschzulage“ umgangssprachlich eine zwischen 1990 und Mitte 1995 geleistete Sonderzahlung für Beamte aus den alten Bundesländern, die zusätzlich zum Westgehalt bezahlt wurde, wenn sie im Osten arbeiteten.

In den Sozialwissenschaften hat Michael Brie bereits damals versucht, die Unterschiede und die Zusammenhänge zwischen der Kolonialisierungs- und der Modernisierungstheorie aufzuzeigen. Die gemeinsame Klammer der beiden Diskurse sei, dass Ostdeutschland durch einen Transfer der

bundesdeutschen Institutionen in die Bundesrepublik kooptiert wurde. In der politischen Auseinandersetzung hat dieses Faktum den Volkskammer-Wahlkampf vom März 1990 beherrscht. Auf dem zentralen Wahlplakat der Bürgerbewegungen hieß es unter Anspielung auf den Beitrittsartikel des Grundgesetzes: „Artikel 23: Kein Anschluß unter dieser Nummer“. Bis heute ist deshalb das Wort Anschluss als Charakterisierung des Beitritts verpönt.

Unabhängig von den Beitritts-Besonderheiten der deutschen Wiedervereinigung wurden die Umgestaltungen des gesamten Ostblocks von den Modernisierungstheoretikern als „nachholende Revolution“ bezeichnet. Ihr Ziel habe in allen mittel- und osteuropäischen Gesellschaften darin bestanden, sie nach dem Vorbild der westlichen Moderne zu verändern. Die Kolonialisierungsthese bestreitet das nicht, will aber die neuen Abhängigkeiten und Unterordnungen aufzeigen, die mit der Einordnung der Länder des ehemaligen Ostblocks in das westliche System entstanden sind.

Auch in den bundesdeutschen Medien ist das Thema der Kolonialisierung schon im Gefolge des ersten Vereinigungsschocks zu Beginn der 1990er Jahre entfaltet worden. So fassten Peter Christ, damals leitender Wirtschaftsredakteur bei der „Zeit“, und Ralf Neubauer, Wirtschaftsjournalist bei der „Stuttgarter Zeitung“, ihre Bewertungen zur Treuhandprivatisierung in der Streitschrift „Kolonie im eigenen Land“ zusammen. Sie beschrieben die Kolonialisierung in „Deutsch-Nordost“ anhand konkreter, skandalträchtiger Einzelfälle und erklärten sie mit klassischen (post-) kolonialen Motiven.

In der Kunstszene der neunziger Jahre erregte besonders das Theaterstück von Rolf Hochhuth „Wessis in Weimar“ die Gemüter. In ihm wird die Wiedervereinigung als Besetzung des Ostens durch den Westen inszeniert. Vor der Ermordung des Treuhandpräsidenten Rohwedder im Stück hält ihm die Juristin Hildegard vor, er lebe „gefährlich“, „weil er Unrecht tue“ und sich an den Ostdeutschen in einer perfiden „Variante des Kolonialismus“ vergehe. Von den europäischen „Kolonialherren“ in Amerika würde er sich nur dadurch unterscheiden, dass er den ostdeutschen „Rothäuten“ zwar „Herden und Länder“ raube, die „Indianer“ aber „nicht auch noch ermorde“.

Im dritten Jahrzehnt der staatlichen Einheit Deutschlands ist nun nicht nur eine neue Generation vor allem ostdeutscher Wissenschaftler, Künstler und Journalisten in die Kolonialisierungsdebatte neu eingetreten, es hat auch eine

Verschiebung des Schwerpunktes dieser Debatte weg von der ökonomischen Unterwerfung des Ostens hin zur kulturellen Hegemonie des Westens gegenüber dem Osten gegeben. Während im ersten Jahrzehnt der Wiedervereinigung die Kolonialisierungsthese auf die Treuhandprivatisierung und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Zusammenbruch der neuen Bundesländer fokussiert war, dient sie gegenwärtig zur Erklärung für die anhaltende Stagnation bei der Angleichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung von Ost und West und der Erklärung der aktuellen politischen Krisen, die durch das Auftreten von Pegida und das Erstarken der AfD im Osten deutlich geworden sind. Sie beschreibt zudem auch eine strukturelle Diskriminierung Ostdeutscher im wiedervereinigten Deutschland. Damit steht die Kolonialisierungsthese nicht nur in scharfem Gegensatz zu den Ansichten, die die Ursachen der Krise im Osten ausschließlich mit dem kommunistischen Erbe aus der DDR erklären, sondern sie hat auch zentrale Argumentationslinien und Schwerpunktsetzungen der postkolonialen Studien aufgenommen. So wird das stärkere Zusammendenken „von Postkolonialismus und Postsozialismus“ gefordert, um die dominante Form der Ostdeutschlandforschung, die wegen ihres Konzeptes der nachholenden Modernisierung „die politische, ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung der alten BRD selbstverständlich als Blaupause für die (Bewertung der) Entwicklung der DDR wie der neuen Bundesländer nimmt“, mit der postkolonialen Kritik an der Modernisierungstheorie zu verbinden. Zwar folgt die aktuelle zeithistorische und sozialwissenschaftliche Forschung zum wiedervereinigten Deutschland und zu den postsozialistischen Ländern nach wie vor nicht mehrheitlich der Kolonialisierungsthese, aber sie nähert sich dem methodischen Instrumentarium postkolonialer Theorien deutlich an. So lehnt Ilko-Sascha Kowalczyk in seinem Buch „Die Übernahme“ die Kolonialisierungsthese für die deutsche Wiedervereinigung zwar ab, weil er sie nicht mit kolonialen Massenverbrechen begrifflich auf eine Stufe stellen will. Gleichwohl beschreibt er aber ausführlich die wirtschaftliche Übernahme des Ostens durch überwiegend westdeutsche Profiteure, die Hegemonie des Westens im Osten durch den in allen Bereichen vollzogenen Elitenaustausch und die Entwertung der ostdeutschen Kultur. Mit solchen Thesen steht er nicht allein, im Osten ist dreißig Jahre nach der Wiedervereinigung eine neue Generation in die gesellschaftlichen Diskurse und Auseinandersetzungen über den Charakter der Wiedervereinigung eingetreten. Angehörige dieser Generation

waren 1989/90 Kinder bzw. Jugendliche oder haben in dieser Zeit studiert. Durch die Schule und ihr Elternhaus besitzen sie zwar eine DDR-Prägung, aber ihr Erwachsenwerden begann mit oder nach der friedlichen Revolution. Ihr Berufsleben fand von Anfang an im wiedervereinigten Deutschland, im Rahmen der neuen Freiheiten und im Angesicht der sozialen Verwerfungen im Osten und den damit einhergehenden Brüchen im Leben ihrer Familien statt. Sie beklagen nicht nur den „ewig fremden Blick“ auf sie selbst, sondern formulieren auch eigene Perspektiven auf die Transformation der ostdeutschen Gesellschaft. Für sie ist die Mauer nicht einfach gefallen, sondern von einer Revolution der Ostdeutschen beseitigt worden, und mit dem Aufbau-Ost ist für sie der Abriss des Ostens durch den Westen verbunden. Sie verwenden die Kolonialisierungsthese z. T. bewusst, um zu provozieren, aber auch, um ihren Perspektiven ein methodisches Gerüst zu geben.

Auch bei der Analyse und Bilanzierung der postsozialistischen Entwicklung nach 1989 insgesamt werden Ansätze der postkolonialen Studien verwendet. So halten es Ivan Krastev und Stephen Holmes zwar für falsch, die Geschichte kolonialer Herrschaft und Ausbeutung in der nicht-westlichen Welt mit den mehr oder weniger freiwillig akzeptierten Belastungen der Harmonisierung in Mitteleuropa gleichzusetzen. Dennoch konstatieren sie: „Allerdings brachte in beiden Fällen der bereitwillige Import westlicher Normen und Institutionen nicht nur mit sich, explizit die manchmal belastenden Pflichten und Verbindlichkeiten zu akzeptieren, sondern auch stillschweigend Unterordnung und sogar Unterwerfung hinzunehmen.“ Die samtenen Revolutionen von 1989 seien zwar ‚antikolonial‘ gegenüber der Sowjetherrschaft gewesen, aber in Hinblick auf den Westen seien sie ‚prokolonial‘. Mit der populistischen Revolte seien sie dann antiliberal gegen die westlichen Zumutungen geworden, wie es auch für antikoloniale Bewegungen typisch sei.

2. Zum Zusammenhang von Kolonialismus und Kapitalismus

Um die Frage beantworten zu können, ob die deutsche Wiedervereinigung im Kern ein Kolonialisierungsakt sei, kommt es auf den verwendeten Kolonialismusbegriff an.

Nach der allgemeinen, anerkannten Kolonialismusdefinition von Jürgen Osterhammel ist Kolonialismus „eine Herrschaftsbeziehung zwischen Kollektiven, bei welcher die fundamentalen Entscheidungen über die Lebensführung der Kolonisierten durch eine kulturell andersartige und kaum anpassungswillige Minderheit von Kolonialherren unter

vorrangiger Berücksichtigung externer Interessen getroffen und tatsächlich durchgesetzt werden“. Dieses Herrschaftsverhältnis beruhe „auf der Überzeugung der Kolonialherren von ihrer eigenen kulturellen Höherwertigkeit“. Koloniale Herrschaft folgt danach den Interessen der sich für kulturell überlegen haltenden Kolonialherren in einem bestimmten Territorium und wird als Fortschritt für die Kolonialiserten gerechtfertigt. In dieser Allgemeinheit ist Kolonialismus Fremdherrschaft, deren Inhalte sich aus den (vermeintlichen) Eigeninteressen der Kolonialherren ergeben und die ihnen als Entwicklung für Kolonien und Kolonisierte gilt. Die Anwendung dieses allgemeinen Kolonialismusbegriffs auf den Prozess der deutsche Wiedervereinigung begegnet drei Schwierigkeiten: a) Wie unterscheidet man Kolonialherrschaft von den „normalen Formen“ moderner, kapitalistischer Herrschaftsausübung? b) Was sind diejenigen Merkmale von Kolonialherrschaft, die nach dem Zusammenbruch des Kolonialsystems in den sechziger Jahren als Neokolonialismus fortwirken? c) Was sind die Besonderheiten der Formen des internen Kolonialismus im Unterschied zu den Formen der Beherrschungs-, Siedlungs- oder Stützpunktkolonie?

a) Kolonialherrschaft und Kapitalismus

Die Geschichte moderner kapitalistischer Staaten ist etwa von 1880 bis 1960 mit der Hochphase einer kolonialen Weltordnung verbunden. Die modernen Verfassungen bürgerlicher Staaten mit ihren universellen Freiheits- und Gleichheitsversprechen hinderten diese Hochphase des Kolonialismus nicht, sie werden vielmehr zur Legitimation der kapitalistischen Formen des Kolonialismus genutzt. Jürgen Osterhammel beschreibt, dass der „entwickelte“ Westen sich nicht nur im Recht, sondern in der Pflicht sah, die natürlichen Ressourcen der kolonialiserten Länder zu erschließen. „Kolonialherrschaft wurde als Geschenk und Gnadentat der Zivilisation verherrlicht, als eine Art von humanitärer Dauerintervention.“ Dabei herrscht Übereinstimmung darüber, dass Formen, Ausmaß und Wirkungsweisen des kapitalistischen Kolonialismus ein breites Spektrum historischer Erscheinungsformen umfasst, sich also nicht auf rassistische oder etwa nur genozidartige Herrschaftspraktiken reduzieren lässt. Gemeinsam sind der Fülle kapitalistischer Kolonialisierungen nur die Über- und Unterordnung zwischen Kolonisten und Kolonisierten und die ungleichen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Kolonialmächten und Kolonien, die ihre Rechtfertigung im wirtschaftlichen

Modernisierungsanspruch der Kolonialherren finden. Regelmäßig blieben Kolonien, der Ausplünderung preisgegeben, arm und rückständig, während die Mutterländer ihren Reichtum mehren konnten. Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass die Kosten-Nutzen-Relationen der Kolonialstaaten im Hinblick auf ihre Einflussgebiete teils zwiespältig und teils negativ waren. Die Wohlstandsmehrung durch die Kolonialpolitik fand oftmals nur auf Seiten der daran beteiligten Privaten statt.

b) Neokolonialismus und postkoloniale Theorie

Ob solche kolonialen Beziehungen nur in der Gegenwart nachwirken oder ob von hochentwickelten westlichen Gesellschaften solche Beziehungen immer wieder neubegründet werden, wird für eine Schlüsselfrage aktueller Debatten gehalten, wenn es um die Gestaltung internationaler Beziehungen oder um die Beziehungen von Staaten zu ihren Rändern geht. Mit dem Zusammenbruch des Kolonialsystems in den sechziger Jahren, bei dem die meisten Kolonien staatlich selbstständig geworden sind, endeten danach die kolonialen Beziehungen nicht. Der Begriff des Neokolonialismus beschreibt eine Fortsetzung kolonialer Beziehungen als indirekte militärische, politische, kulturelle, technologische, finanzielle und wirtschaftliche Abhängigkeiten. Ausgangspunkt dieser fortwährenden Abhängigkeiten sind in der Regel die Durchsetzung der Spielregeln des kapitalistischen Weltmarktes gegenüber den ehemaligen Kolonien und ihre damit einhergehende finanzielle Abhängigkeit, die häufig als Erpressungspotential missbraucht werden. Eingewandt wird dagegen, „dass die betreffenden Phänomene oft nichts weiter sind als die ‚ganz normalen‘ Auswüchse der aus einem globalisierten Kapitalismus und Staatensystem bestehenden Weltordnung.“ Die legitime marktwirtschaftliche und liberaldemokratische Normalität der einen sei der Neokolonialismus der anderen; und meist gehörten Erstere zum privilegierten Teil der Menschheit. In diesem Streit wird argumentiert, dass es die neuen Eliten in den jungen Nationalstaaten selbst sind, die die Grundlinien der kolonialen Entwicklungspolitik in der Gegenwart fortsetzen. Schon Gandhi kleidete das für Indien in das Bonmot „English rule without the Englishman“. In der postkolonialen Theoriebildung wird daher „nicht einfach die Situation nach dem formalen Ende kolonialer Herrschaft“ beschrieben, sondern es wird versucht, zentrale Annahmen des kolonialen Diskurses zu überwinden. Dazu ist die Idee der Moderne in der soziologischen Theoriebildung grundlegender

Kritik unterzogen worden. Sozialwissenschaftliche Theorien der Moderne seien fundamental eurozentrisch und beruhten auf den Annahmen eines „fundamentalen Bruchs der Moderne mit früheren, traditionellen Organisationsformen und der Differenz Europas zum Rest der Welt“. Sie unterstellten eine universale Entwicklung menschlicher Gesellschaften. Dadurch würden kulturelle Differenzen hierarchisiert, Gesellschaften in fort- und rückschrittlich eingeteilt und koloniale Interventionen zum Zweck der „Hebung“ und „Zivilisierung“ gerechtfertigt. In den postkolonialen Theorien geht es deshalb nicht einfach nur um die Aufarbeitung der Vergangenheit des Kolonialismus, sondern auch um ein methodisches Gerüst für eine kritische Theorie der gegenwärtigen Globalisierung. Dazu wird der westliche Universalismus mit seinen normativen Ansprüchen hinterfragt, mit dem Ziel, die sich immer wieder neu reproduzierenden Machtasymmetrien zwischen dem entwickelten Westen und dem Rest der Welt offenzulegen. Auch Versuche, die ambivalente Rolle des Rechts mit einer postkolonialen Rechtstheorie zu erfassen, gehören dazu. Im Zentrum dieser Debatten stehen die Zusammenhänge zwischen Kolonialismus, Moderne und Imperialismus bzw. Globalisierung. Dazu wurden in der langjährigen Geschichte postkolonialer Theoriebildung, immer wieder neue z.T. widerstreitende Erklärungsansätze hervorgebracht, die stetig an Einfluss gewonnen haben. Es war daher naheliegend, dass gefragt wird, ob ihre Methoden auch geeignet sind, die nach dem Zerfall des kommunistischen Weltsystems entstandenen Beziehungen zwischen dem alten Westen und den postsozialistischen Gesellschaften zu erfassen.

c) Interner Kolonialismus

Als interner Kolonialismus wird ein Kolonialismus ohne Kolonien bezeichnet, der innerhalb ein und desselben Staates zwischen seinen Teilen praktiziert wird. Für eines der Mutterländer des Kolonialismus, Großbritannien, hat man am häufigsten versucht, mit dieser Konstruktion Abhängigkeiten „kolonialistischer“ Art zwischen dem dominanten Zentrum und den abhängigen „Peripherien“ Irland, Schottland und Wales zu beschreiben. Ähnliche Beschreibungen gibt es auch für die japanische Eingliederung von Okinawa und Hokkaido und die italienische Modernisierungspolitik im Mezzogiorno. Alexander Etkind hat eindrucksvoll am Beispiel der Entwicklung des russischen Territorialstaates beschrieben, wie dieser mittels interner Kolonisation entstanden ist. In der deutschen Geschichtsschreibung sind kolonialistische

Abhängigkeiten für die Beschreibung der Beziehungen Preußens zu den eingegliederten Ostgebieten, vor allem zu Polen zwischen 1871 und 1914, diskutiert worden. Für den Prozess der deutschen Wiedervereinigung hat Frank den Hertog in seiner Dissertation das Thema eines internen Kolonialismus ausführlich untersucht, er hat im Ergebnis aber nur eine relative Deprivation bejaht.

Charakteristisch für interne Kolonien ist es, dass es einen sozio-ökonomischen Unterschied zwischen Gebieten des herrschenden Zentrums und der internen Kolonie gibt, der die Privilegierten und die „Unterentwickelten“ voneinander scheidet. Dies wird auch als kulturelle Differenz wahrgenommen, die sich bemisst aus dem Abstand der „Anderen“ zum erreichten Stand kapitalistischer Modernität im Zentrum.

Wie in den traditionellen Kolonien oder bei neokolonialen Abhängigkeiten werden die Verhältnisse des Zentrums zur internen Kolonie hegemonial im eigenen Interesse gestaltet. Die Kolonialiserten versuchen daher, sich an die Kultur des Zentrums zu assimilieren, da ihnen dies den sozialen Aufstieg ermöglicht.

d) Kann man die Wiedervereinigung als Kolonialisierung auf den Begriff bringen?

Wenn Kolonialismus im Kern Fremdherrschaft bezeichnet, bei welcher die fundamentalen Entscheidungen über die Lebensführung der Kolonisierten durch kulturell andersartige Kolonialherren unter vorrangiger Berücksichtigung von deren Eigeninteressen getroffen werden, muss zunächst geklärt werden, wer die grundlegenden Entscheidungen über die Art und Weise der Wiedervereinigung getroffen und durchsetzt hat. Dabei ist es für das Entstehen von neo- oder postkolonialen Abhängigkeiten unerheblich, ob es eine Selbstunterwerfung durch formelle Zustimmungsakte gegeben hat oder nicht. Auch übereinstimmende Zielvorstellungen zwischen Kolonialiserten und Externen schließen internen Kolonialismus nicht aus. Neokoloniale Herrschaft bedeutet zunächst ökonomische und finanzielle Beherrschung der internen Kolonie durch externe Interessen; die politische und gesellschaftliche Entwicklung wird durch überwiegend externe Eliten bestimmt. Es kommt es zu einer Überschichtung im eigenen Territorium durch fremde Eliten und zu einer Unterschichtung der Kolonialiserten im Hauptland. Aber erst ab einem bestimmten Ausmaß der

strukturellen Diskriminierung als kulturell „Andere“ im Vergleich zu den Bewohnern des Zentrums wird von einer „normalen“ kapitalistischen Fehlentwicklung zu einer Kolonialisierung übergegangen. Gegen einen internen Kolonialismus sprechen aktives staatliches Vorgehen gegen die Diskriminierung der „Anderen“ und sozialstaatliche Maßnahmen zum Ausgleich der strukturellen Unterschiede.

II. Die deutsche Wiedervereinigung als eine (un-) freiwillige Selbstunterwerfung der DDR-Bevölkerung unter die (vermeintlichen) Mehrheitsinteressen der alten Bundesrepublik

3. Die unvollendete Revolution der Ostdeutschen

Die deutsche Wiedervereinigung hat ihren Ausgangspunkt in der friedlichen Revolution der Ostdeutschen gegen das DDR-Regime. Mit Massendemonstrationen wurde Erich Honecker am 18.10.1989 als Staats- und Parteichef zum Rücktritt gezwungen. Die Maueröffnung am 9. November 1989 besiegelte den Sturz der alten Macht. Der Ministerrat, die Regierung der DDR, wurde am 17. November ersetzt durch die Regierung Modrow, der auch der spätere Regierungschef Lothar de Maizière als stellvertretender Vorsitzender und als Minister für Kirchenfragen angehörte. In seiner Regierungserklärung stellte Hans Modrow fest: „Was sich hier nach dem 7. Oktober 1989 an demokratischen und im besten Sinne des Wortes volkstümlichen Veränderungen vollzogen hat, ist unumkehrbar – das Volk würde jeden beiseite fegen, der eine Wiederherstellung alter Verhältnisse zu versuchen wagt.“ Die Volkskammer strich am 1. Dezember 1989 die führende Rolle der Partei aus der Verfassung der DDR. Honeckers Nachfolger Egon Krenz trat am 3. Dezember mit allen Mitgliedern des Politbüros der SED zurück. Damit war das alte Regime beseitigt, schon mit der Maueröffnung war der Point of no Return der ostdeutschen Revolution erreicht.

Die zeithistorische Forschung ist sich einig, dass die Beseitigung der SED-Herrschaft und der Mauerfall das Ergebnis einer Revolution waren.

Nach dem Sturz des SED-Regimes trat am 7. Dezember 1989 in Berlin der Zentrale Runde Tisch zusammen. In seiner Grundsatzerklärung verstand er sich als eine Institution des Übergangs. Bis zur Durchführung freier Wahlen wollte er die Kontrolle über die Tätigkeit von Volkskammer und Regierung ausüben. Zugleich wollte er eine freiheitlich-demokratische Verfassung für die sich nach den Wahlen neu konstituierende

Staatsmacht ausarbeiten. Zusammengesetzt war der Zentrale Runde Tisch aus den sogenannten alten Kräften der Nationalen Front der DDR und den neuen Kräften, die den Sturz des Regimes vorbereitet und gefordert hatten. An der Spitze der „alten Seite“ standen aber nach dem Sturz des alten Regimes bereits die Reformkräfte der SED. Zum Vorsitzenden der SED/PDS hatte ein Sonderparteitag den Rechtsanwalt Gregor Gysi gewählt. Der Regierungschef Hans Modrow wird von der Geschichtsschreibung als „Meister des geordneten Rückzuges“ oder gar als „Held des Rückzuges“ apostrophiert. Dem Runden Tisch der DDR gelang es – ebenso wie es vorher in Polen und in Ungarn gelungen war -, die Bedingungen für die Durchführung freier Wahlen auszuhandeln, nicht zuletzt deshalb blieb die Revolution friedlich bis zu ihrem Ende.

Das nach dem Sturz des SED-Regimes und der Maueröffnung einsetzende Chaos war geprägt durch anhaltende Massenfluchten und den Niedergang der DDR-Volkswirtschaft. In dieser Situation nahm H. Modrow am 5. Februar 1990 Vertreter der neuen oppositionellen Gruppierungen des Zentralen Runden Tisches als Minister ohne Geschäftsbereich in die Regierung auf. Diese Regierung der nationalen Verantwortung amtierte bis zum 12. April 1990, dem Tag des Zusammentritts der ersten frei gewählten Volkskammer.

4. Die Regierung Kohl und die deutsche Einheit

Der Westen war von der ersten erfolgreichen Revolution auf deutschem Boden überrascht und darauf unvorbereitet. Doch war nach der Grenzöffnung am 9. November 1989 klar, dass die Zukunft der beiden deutschen Staaten auf der politischen Tagesordnung stand, zumal sich der Ruf der Massendemonstrationen von der Parole „Wir sind das Volk“ zur Parole „Wir sind ein Volk“ gewandelt hatte. Hans Modrow hatte sich in seiner ersten Regierungserklärung dafür ausgesprochen, „die Verantwortungsgemeinschaft beider deutscher Staaten durch eine Vertragsgemeinschaft zu untersetzen“, wodurch „beide deutsche Staaten und ihre Beziehungen wichtige Pfeiler für den Bau und die Ausgestaltung des gemeinsamen europäischen Hauses“ werden sollten.

Kohl antwortete darauf am 28.11.1989 in einer Rede vor dem Bundestag mit einem 10-Punkte-Programm. Danach sollte zunächst zwischen beiden deutschen Staaten eine Vertragsgemeinschaft angestrebt werden (Punkt 4). Dazu sollte ein dichtes Netz von Vereinbarungen und in naher Zukunft auch gemeinsame Institutionen entstehen. Es sei

sogar denkbar, konföderative Strukturen zu schaffen, um in Deutschland eine bundesstaatliche Ordnung zu errichten (Punkt 5). Voraussetzung für einen solchen Schritt sei allerdings eine vom Volk legitimierte und demokratisch gewählte Regierung der DDR. Sogar die deutsche Einheit sei greifbar, wenn dies im Sinne der Entwicklung in der DDR sei. Dieser deutsche Einheitsprozess sei in die gesamteuropäische Entwicklung einzubetten (Punkt 6).

Kohls Vorstoß wurde international zunächst skeptisch aufgenommen. Die US-Regierung stimmte einer Vereinigung aber unter der Bedingung zu, dass Deutschland Teil der westlichen Bündnisse Nato und EG bleibe. Dem ist letztlich die Sowjetunion unter Gorbatschow gefolgt. In der DDR wurde das 10-Punkte-Programm als ein deutliches Signal der Bundesregierung für eine schnelle Einheit verstanden. Mit ihm erlangte die Regierung Kohl die Initiative im Prozess der Wiedervereinigung, die sie nie wieder abgab. Zudem stellte Kohl sofort auf einen Wahlkampfmodus um; der gesamte Parteiapparat der CDU wurde augenblicklich für die eigenen Vorstellungen der Wiedervereinigung in Gang gesetzt. Die freien Wahlen, die er für die DDR forderte, wollte er gewinnen. Dazu organisierte er ein ostdeutsches Pendant zur West-CDU, das seine Forderung zur deutschen Einheit übernahm. Die Akteure der friedlichen Revolution konnte er damit mühelos beiseiteschieben. Er demonstrierte das zum ersten Mal eindrucksvoll bei seinem Besuch am 19.12.1989 in Dresden, dort wurde er in einem Meer von Deutschlandfahnen gefeiert, als hätte er persönlich die friedliche Revolution vollbracht.

Gleichwohl gab es immer noch keinen konkreten Plan, wie die deutsche Einheit zu bewerkstelligen sei. Der entstand Ende Januar 1990 als eine bürokratische Idee, die zwischen Bundeswirtschaftsministerium, Bundesfinanzministerium und Kanzleramt im Februar entwickelt wurde.

Am 29. Januar 1990 lag dem Bundesfinanzministerium ein streng vertrauliches Grundsatzpapier vor, das als Lösung die „schlagartige Umstellung“ auf die D-Mark vorschlug. Am 2. Februar erreichte der Vorschlag offiziell Bundeskanzler Helmut Kohl. Darin wurde angeregt, der DDR-Regierung schnellstmöglich ein Junktim einer sofortigen Währungsunion mit durchgreifenden Wirtschaftsreformen nach bundesdeutschem Vorbild anzubieten. Die amtierende Modrow-Regierung der DDR reagierte zurückweisend.

Bei den Regierungskonsultationen am 13. Februar 1990, die als Gegenvisite zu Kohls Besuch in Dresden geplant gewesen

war, standen die neuen wirtschaftspolitischen Überlegungen der Kohl-Regierung im Mittelpunkt. Kohl begründete seine Entscheidung für die sofortige D-Mark-Einführung, für die im Gegenzug die DDR-Volkswirtschaft sofort privatisiert werden sollte, mit der „dramatischen Entwicklung“ in der DDR, und verwies auf aktuelle „Übersiedlerzahlen“. Er schlug den DDR-Vertretern die Bildung einer deutsch-deutschen Expertenkommission zur Vorbereitung einer „Währungsunion und Wirtschaftsgemeinschaft“ vor, da „Reformen in der Wirtschaft das stärkste Mittel“ seien, „um die Menschen zum Bleiben zu bewegen“. Dem Wunsch nach einem Unterstützungskredit für die DDR erteilte er eine Absage. Letztendlich stimmte Modrow der sofortigen Einsetzung einer Expertenrunde zu.

Am Runden Tisch wurde am 19. Februar 1990 von den Mitgliedern der Regierungsdelegation berichtet, dass der Umgang der Bundesregierung mit der Regierung der Nationalen Verantwortung für die DDR nicht diplomatischen Gepflogenheiten entsprochen habe. Von Seiten des Bundeskanzlers sei immer nur von Geld die Rede gewesen. Wolfgang Schäuble schrieb dazu, die Modrow-Regierung sei ganz bewusst kühl und distanziert in Bonn empfangen worden, um der Ablehnung ihrer Forderungen nach Soforthilfen auch so Ausdruck zu geben. Die Verweigerung der Soforthilfen bedeutete, dass jede DDR-Regierung, auch eine künftige freigewählte, fortan erpressbar war, wenn ihr ökonomische Hilfen versagt blieben. Kohl und Schäuble wussten, dass sie so grundsätzlich die Bedingungen der Wiedervereinigung bestimmen könnten, nach dem Motto ‚wer zahlt, schafft an‘. Die damaligen politischen Mehrheiten in der Bundesrepublik haben dieses Vorgehen gebilligt.

In der bundesdeutschen Rechtswissenschaft ist diese Entwicklung nur von wenigen thematisiert worden. Dieter Grimm und Ernst-Wolfgang Böckenförde waren es, die mit ihrer Autorität als Bundesverfassungsrichter das Vorgehen der Bundesregierung kritisierten und vor den Folgen warnten. Sie haben klar ausgesprochen: Wollte die Bundesrepublik die ökonomische Schwäche der DDR als Hebel benutzen, „käme dies einer ökonomisch-politischen Unterwerfung gleich.“ Sie betonten, dass sich die Forderung nach „wirtschaftlicher Kapitulation“ nicht mehr gegen die SED-Diktatur richtete, sondern gegen die Menschen in der DDR. Sie traten der von der Kohl-Regierung vertretenen These der nicht legitimierten Modrow-Regierung entgegen: „... die Regierung Modrow hat ihre eigene, SED-gestützte Legitimität eingebüßt; sie hat Legitimität nur (wieder) insoweit, als sie vom Runden Tisch

und den in der Regierung vertretenen Oppositionsgruppen mitgetragen wird.“

Die Weigerung der Bundesregierung, Soforthilfe zu leisten, hat nicht nur die Modrow-Regierung demontiert, sondern auch die Oppositionsbewegungen des Runden Tisches. Fortan ging es nun nicht mehr um die externe „Unterstützung“ eines internen Gesellschaftsumbaus, sondern um eine maßgeblich von der Exekutive der Bundesrepublik betriebene Umgestaltung der Wirtschaftsordnung im Osten nach der vermeintlichen Interessenlage des Westens. Diese zog sich durch den sich anschließenden Wahlkampf zur Volkskammerwahl am 18. März 1990 und durch die Tätigkeit der ersten frei gewählten Volkskammer und das Wirken der de Maizière-Regierung. Eine derartige externe Steuerung der wesentlichen gesellschaftlichen Veränderungen erfüllen das Kriterium neokolonialer Methoden der Herrschaftsausübung umso mehr, als die D-Mark-Einführung strikt verbunden war mit der durch die Treuhand zu gestaltenden Privatisierung des sozialistischen Eigentums.

5. Ohne neue Verfassung in die deutsche Einheit

Mit der freien Wahl zur Volkskammer der DDR am 18. März 1990 wurde die von der Kohl-Regierung geforderte Legitimität der Staatsmacht in der DDR hergestellt. Gleichwohl wurde die DDR weiterhin als ein insolventer Staat behandelt, dem die Bürger davonlaufen. Darin ähnelt ihre Situation der junger Nationalstaaten, die sich gerade vom Kolonialismus befreit haben.

Am 5. Februar 1990 wurde mit Unterstützung der bundesdeutschen Unionsparteien und in Anwesenheit von Bundeskanzler Helmut Kohl die Allianz für Deutschland in Berlin gegründet. Sie war ein Wahlkampfbandnis der DDR-Parteien CDU-Ost, Deutsche Soziale Union (DSU) und Demokratischer Aufbruch (DA), mit dem die westlichen Unionsparteien das Image der ehemaligen Blockpartei CDU mit neuen, unbelasteten Kräften aufpolieren wollten. Im Bund Freier Demokraten (BFD) versammelten sich die liberalen Parteien der DDR, die ehemalige Blockpartei Liberal-Demokratische Partei Deutschlands (LDPD) sowie die in der Wendezeit gegründeten Parteien, Deutsche Forumspartei (DFP) und die F.D.P. der DDR. Sie wurden unterstützt von der West-FDP. Das Wahlprogramm der SPD-Ost zielte auf die Einleitung der ersten Schritte zur deutschen Einheit ab. Es bildete die gleiche Zögerlichkeit und Unentschiedenheit zu den Fragen der deutschen Einheit ab, wie sie auch in der West-SPD vorhanden waren. Die Bürgerrechtsgruppen „Neues

Forum“, „Initiative Frieden und Menschenrechte“ sowie „Demokratie Jetzt“ bildeten das "Bündnis 90". Das Bündnis trat für eine wechselseitige Anpassung von Ost und West ein und forderte eine behutsame Vereinigung. Sie wurden unterstützt von den West-Grünen, die sich jedoch nicht am Wahlkampf in der DDR beteiligten. Die ehemalige SED trat als „Partei des demokratischen Sozialismus“ (PDS) an, sie lehnte eine schnelle Wiedervereinigung ab. Sie forderte die Bildung einer konföderativen Struktur, bei der die Eigenstaatlichkeit von Bundesrepublik und DDR zunächst gewahrt werden sollte.

Im Wahlkampf war die Art und Weise der Herstellung der deutschen Einheit das zentrale Thema. Es kam darauf an, wie sich die zur Wahl gestellten Parteien und Gruppierungen zu diesem Thema verhielten und vor allem, wie sich die mit ihnen verbündeten Parteien der Bundesrepublik die Herstellung der deutschen Einheit vorstellten. Die CDU, die Liberalen und die Sozialdemokratische Partei im Osten schlossen sich mit ihren zentralen Forderungen zur deutschen Einheit jeweils der CDU, der FPD und der SPD im Westen an. Im Gegenzug organisierten die Westparteien für ihre Ostpendants den Wahlkampf, und ihre prominenten Vertreter nahmen aktiv am Wahlkampf in der DDR teil. Nur die Grünen folgten diesem Muster nicht.

Dabei waren die Kräfte ungleich verteilt. Zu den Ressourcen der Westparteien kamen auch die der ehemaligen Blockparteien. Neben der ehemaligen SED verfügten auch CDU, NDPD, LDPD und DBD über eine Organisationsstruktur auf dem Gebiet der DDR.

Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) wollte die deutsche Einheit verwirklichen, indem die DDR nach Artikel 23 a.F. GG dem Geltungsbereich des Grundgesetzes beitrug, und versprach dafür eine schnelle Wirtschafts- und Währungsunion. Die FDP folgte dem. Die SPD hingegen stand einer schnellen Wiedervereinigung skeptisch gegenüber. In der Verfassungsfrage schwankte sie zwischen dem Weg über Art. 146 a.F. GG und dem über Art. 23 a.F. GG.

Der Wahlkampf spitzte sich sehr schnell auf die Frage zu, Beitritt nach Art. 23 a.F. GG Ja oder Nein. Die Allianz für Deutschland forderte wie Kohl, die deutsche Einheit schnell über einen Beitritt zur Bundesrepublik nach Artikel 23 a.F. GG zu vollziehen. Sie verwies auf sein Versprechen, für diesen Fall die D-Mark in der DDR einzuführen. Dagegen traten nur offensiv Bündnis 90 und die PDS auf. Für sie bedeutete der Beitritt nach Art. 23 a.F. GG ein Anschluss an

die Bundesrepublik, bei der die Bundesrepublik die Bedingungen der Wiedervereinigung diktieren konnte. Mit 48,15 % gewann die Allianz für Deutschland die Volkskammerwahl. Auf die SPD entfielen 21,9 Prozent, und die PDS wurde mit 16,3 Prozent drittstärkste Kraft. Bündnis 90 kam nur auf 2,9 Prozent. Die Allianz für Deutschland bildete mit den Liberalen (BFD) und der SPD-Ost eine Große Koalition. Ministerpräsident wurde der Spitzenkandidat der Allianz Lothar de Maizière (CDU-Ost). Er stellte sich von Anfang an mehr als ein Insolvenzabwickler für die DDR als ein vom Volk in freien Wahlen legitimierter Regierungschef dar.

Wofür hatten die Wähler gestimmt? Unzweifelhaft für die deutsche Einheit, für das Errichten einer modernen westlichen Demokratie und einer Wirtschafts- und Sozialordnung nach dem Vorbild der Bundesrepublik. Folgt man der Allianz für Deutschland, war das Wahlvotum aber auch ein Votum für den Beitritt der DDR nach Art. 23 a.F. GG. Dieser Vorschlag ist in der West-CDU entwickelt worden, sie war eine aus dem Westen kommende Vorstellung. Sie war verbunden mit der Idee, dass noch vor dem Beitritt eine Wirtschafts- und Währungsunion durchgeführt werden sollte, deren Kernstück zum einen eine schlagartige Einführung der D-Mark in der DDR und zum anderen eine durchgängige Privatisierung des Volkseigentums sein sollte.

Für einen Beitritt nach Art. 23 a.F. GG wäre eine eigene neue DDR-Verfassung aus Sicht des Westens hinderlich gewesen. Nicht weil sie mit dem Beitritt wieder hätte revidiert werden müssen, zugunsten gemeinsamer Regelungen, sondern weil bei den Beitrittsverhandlungen die DDR-Seite an ihre Regelungen gebunden gewesen wäre. Dies hätte den Beitritt als hegemonialen Akt der Bundesrepublik verhindern können. Von daher kam das Scheitern der Verfassung des Runden Tisches nach der Wahl nicht überraschend.

Das Plenum des Runden Tisches beschäftigte sich mit der Verfassungsfrage in seiner ersten und in seiner letzten Sitzung. Die neue Verfassung sollte die Identität und Eigenständigkeit einer revolutionierten DDR abbilden. Am deutlichsten hat dies Wolfgang Ullmann, der Vertreter der Bürgerbewegung von „Demokratie Jetzt“, am 6.12.1989 ausgedrückt:

„... ich finde für die Eigenständigkeit der DDR ist es... nötig, daß wir auf demokratische Wahlen zugehen und eine neue Verfassung“.

Für die Arbeit an der neuen Verfassung setzte der Runde Tisch eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe ein und schlug vor, die

neue Verfassung nach den freien Wahlen zur Volkskammer in einem Volksentscheid zu bestätigen.

In der letzten Sitzung des Plenums am 6. März 1990 stellte die Arbeitsgruppe ihre noch unfertigen Arbeitsergebnisse vor. Die Vorverlegung des Wahltermins vom 6. Mai 1990 auf den 18. März hatte die Fertigstellung eines vollständigen Entwurfes unmöglich gemacht. Um den Entwurf dennoch fertigstellen zu können, hatte die Arbeitsgruppe eine Redaktionsgruppe gebildet, die sich aus 11 Personen aus Ostdeutschland und 3 Personen aus Westdeutschland zusammensetzte. Das waren sowohl Vertreter von Parteien und Gruppierungen als auch Experten.

Die Redaktionsgruppe stellte den Entwurf zum 6. April fertig und überreichte ihn am Tage ihres Zusammentretens der neugewählten Volkskammer. Nachdem sich die gesamte Arbeitsgruppe bis zur letzten Plenarsitzung des Runden Tisches über den Aufbau und die Grundsätze der einzelnen Verfassungsteile verständigt hatte, war es die Redaktionsgruppe, die die Einzelheiten des Entwurfes festschrieb und dem Verfassungsentwurf seine endgültige Gestalt gab.

Bereits am 26. April 1990 scheiterte die Verfassung des Runden Tisches in der 5. Tagung der Volkskammer der DDR. Mit 179 zu 167 Stimmen entschieden die Abgeordneten, sie nicht zur weiteren Beratung an den Verfassungsausschuss zu überweisen. Damit verweigerte das erste und zugleich letzte freigewählte Parlament der DDR, sich mit der Verfassung des Runden Tisches überhaupt weiter auseinanderzusetzen. Die Fraktion Bündnis 90/Grüne hatte beantragt, die neue Verfassung für die DDR, wie sie der Zentrale Runde Tisch erarbeitet hatte, an den Ausschuss zu überweisen, damit dieser ein Gesetz zur vorläufigen Inkraftsetzung erarbeite und zugleich eine öffentliche Diskussion zur endgültigen Beschlussfassung vorbereite. Begründet wurde dieser Antrag damit, dass es unerlässlich sei, „angesichts der Dringlichkeit des Einigungsprozesses der beiden deutschen Staaten ... eine Verfassungsgrundlage zu schaffen“, um klare Festlegungen für eine Vereinigung zu schaffen „und die Eigentumsrechte der DDR-Bevölkerung“ zu sichern. Dieser Antrag wurde mit der Abstimmung der Volkskammer vom Tisch gefegt.

Damit gelang der zweite Teil der friedlichen Revolution, eine Neukonstituierung der DDR als staatliches Subjekt mit der Abhaltung freier Wahlen zur Volkskammer, nur formell. Zur inhaltlichen, materiellen Neukonstituierung fehlte dem neu gewählten Parlament und der Regierung de Maizière eine neue

Verfassungsordnung, an die der Gesetzgeber in der Volkskammer und die Regierung bei den Verhandlungen mit der Bundesrepublik gebunden gewesen wären. Die eilig beschlossenen Verfassungsgrundsätze, die man am 17. Juni 1990 beschloss, um den 1. Staatsvertrag abschließen zu können, enthüllten dies mehr, als sie es verdecken konnten. Sie verwiesen schlicht auf das Grundgesetz und vermieden jede Art von Selbstkonstitution. Insofern blieb die Revolution unvollendet, und die Bundesrepublik hatte bei der Wiedervereinigung keinen Partner, der mit ihr auf Augenhöhe verhandeln konnte. Wie stark die Bundesregierung entschlossen war, eine selbstbestimmte verfassungsrechtliche Neukonstituierung der DDR zu verhindern, um den Weg über Art. 23 a.F. GG gehen zu können und den über Art. 146 a.F. GG auszuschließen, belegt u.a. folgende Episode. Nachdem die Verfassung des Runden Tisches in der Volkskammer gescheitert war, startete die de Maizière-Regierung noch einen unvollendet gebliebenen Versuch, doch noch zu einer neuen Verfassung zu kommen. Sie beauftragte am 25.04.1990 den Minister der Justiz der DDR, „ausgehend von der Verfassung von 1949 und unter Berücksichtigung des Verfassungsentwurfes des ehemaligen Runden Tisches der Regierung einen ersten Entwurf für eine Übergangsverfassung bis zur staatlichen Einheit vorzulegen.“ Der Justizminister lud zur Arbeit an der Übergangsverfassung auch Vertreter der Redaktionsgruppe ein, die die Runde-Tisch-Verfassung erarbeitet hatte. Ihnen gegenüber saßen nicht nur die Vertreter des DDR-Ministeriums, sondern auch die Leiter der Verfassungsabteilungen im Justiz- und Innenministerium der Bundesrepublik und des Bundeskanzleramtes. B. Schlink hat als Vertreter der Redaktionsgruppe der Runde-Tisch-Verfassung daran teilgenommen und die Arbeit an dieser Übergangsverfassung wie folgt beschrieben: „Wenn die Vertreter des Runden Tisches sich für ihren Verfassungsentwurf starkmachen wollten, wurden sie von den Bonner Ministerialbeamten mit der gequälten Geduld, die uneinsichtigen Kindern gilt, belehrt, das komme alles nicht in Frage. Die Beamten des Ministers der Justiz warteten jeweils auf ein Signal ihrer Bonner Kollegen, um auf deren Linien zu schwenken.“

6. Der 1. Staatsvertrag überwältigt die DDR und der Einigungsvertrag vergrößert die Bundesrepublik

Bereits der 1. Staatsvertrag über die Wirtschafts- und Währungsunion begründete das grundsätzliche Abhängigkeitsverhältnis des Ostens vom Westen bei der Wiedervereinigung. Dessen ungeachtet ist die präjudizierende

Wirkung des 1. Staatsvertrages auf die gesamte Gestaltung der Wiedervereinigung von der Staatsrechtslehrervereinigung auf ihrer Sondertagung am 27. April 1990 über Deutschlands aktuelle Verfassungslage nur am Rande thematisiert worden. Im damals schon veröffentlichten Entwurf des 1. Staatsvertrages bekannten sich die Vertragsparteien in Art. 2 des Vertrages zur „freiheitlichen, demokratischen föderativen, rechtsstaatlichen und sozialen Grundordnung“ im Sinne des Grundgesetzes. Sie stellten in Art. 2 Absatz 2 fest: „Beide Seiten sehen daher die Vorschriften der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen ihrer bisherigen sozialistischen Gesellschaft und Staatsordnung [...] mit diesen Grundsätzen als unvereinbar an“.

In den Berichten von J. A. Frowein, J. Isensee, Chr. Tomuschat und A. Randelzhofer zur aktuellen Verfassungslage fand dies keine Erwähnung. Es wurde der Eindruck erweckt, dass die Entscheidung über die Art und Weise der Wiedervereinigung noch offen sei. Im Zentrum der Erörterungen standen die verschiedenen Wege zur deutschen Einheit nach dem Grundgesetz und ihre völkerrechtlichen Voraussetzungen. Zwar gingen alle davon aus, dass die neuen Mehrheiten in der Volkskammer den Weg über Art. 23 a.F. GG gehen würden, aber ein Zusammenhang zwischen dieser Entscheidung und der Einführung der D-Mark wurde zunächst nicht hergestellt. Es war R. Scholz, der in der Diskussion darauf hinwies, dass mit dem 1. Staatsvertrag „Wir ... genau genommen schon längst mitten drin in einem buchstäblich originären verfassungspolitischen Prozeß...“ sind, ... „ja im weiteren Sinne sogar der verfassungsgebende Prozeß schon begonnen hat.“ Christian Tomuschat hat dazu erwidert, dass mit dem Vollzug der Wirtschafts- und Währungsunion der Kurs noch nicht festgelegt sei. „Denn man könnte sich auch in einem Staatenbund eine Wirtschafts- und Währungsunion vorstellen.“ „Für die Bevölkerung in der DDR bestünde auch die Möglichkeit, sich von dem Wohlstand der Bundesrepublik nach dem Motto abzuwenden: wir leben arm, aber autonom, wir krepeln unsere Ärmel auf und bauen uns unsere eigene Verfassungs- und Staatsexistenz auf. Auch das ist Freiheit. Freiheit ist nicht eine bloße Komponente des Wohlstands.“ Dieser Vorstellung von Freiheit hat Hans Meyer scharf widersprochen: „Es scheint mir nun wirklich naiv zu sein, wenn ein Jurist behauptet, daß die DDR frei sei. Sie ist in einem sehr fundamentalen Sinne unfrei. Herr Scholz hat mit seinem Beitrag nichts weniger als das belegt. Es werden nämlich jetzt schon Verfassungsregeln getroffen, obwohl es

nur um die Einführung der DM in der DDR geht, obwohl es nur darum geht, daß unsere Bundesbank in der DDR regieren kann. Von einem Staat, der konstitutionell, personell und sachlich in einem so beklagenswerten Zustand ist, können Sie doch als Jurist nicht behaupten, er wäre ein freier Vertragspartner. Er ist es nicht.“

Im Streit darüber, wie frei und selbstbestimmt die DDR bei der Gestaltung des Weges zur deutschen Einheit war, wird um die grundlegenden Konturen unseres Freiheitsverständnisses bis heute gestritten. Ist der Einheit in Freiheit hinreichend genügt, wenn die frei gewählte Volkskammer den zwei Staatsverträgen mehrheitlich zustimmt, oder braucht es dazu mehr, z. B. eine Verhandlungsposition, bei der zwischen Alternativen gewählt werden kann? Reicht die Wahlmöglichkeit zwischen Selbstbestimmung in Armut oder Unterordnung unter die Bedingungen der Bundesrepublik auf dem Weg zu Wohlstand und Reichtum, um dem Demokratie- und Freiheitsverständnis des Grundgesetzes zu genügen? Hat die de Maizière-Regierung mögliche Alternativen nicht erkannt, oder hatte sie sie nicht? Es gibt zu den Verhandlungen des Einigungsvertrages das berühmte von Jürgen Habermas geprägte Bild von Wolfgang Schäuble, „der einen Vertrag mit sich selbst abschloss“, und das Eingeständnis Schäubles: „Im Gegensatz zu dem Ministerpräsidenten ließ Krause nie den Drang verspüren, irgend etwas aus der alten DDR in das neue Deutschland retten zu wollen. Das erleichterte mir die Kooperation mit ihm.“ Auch wenn man unterstellt, dass die Bundesregierung die deutsche Einheit ausschließlich im wohlmeinenden Interesse der DDR-Bürger gestaltet hat, weil die DDR-Seite zur Willensäußerung nur bedingt fähig war, bleiben die Fragen danach, warum im Osten „die Landschaften“ nicht ähnlich dem westdeutschen Wirtschaftswunder der fünfziger Jahre „erblüht sind“, und mit ihnen die Kultur einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft. Nur wer die Art der Wiedervereinigung über den Einigungsvertrag für alternativlos hält, braucht sich dieser Frage nicht zu stellen. Die Theorie der nachholenden Revolution, die auf eine nachholende Modernisierung abstellt, verdeckt bzw. rechtfertigt z. T. Überwältigungen und Fremdbestimmungen im Namen der Modernisierung. Demgegenüber lenkt die Kolonialisierungsthese, verstanden im Sinne postkolonialer Theorie, die Aufmerksamkeit auf die Ambivalenzen von fremdbestimmten Modernisierungsakten und ihren Folgen.

Bezogen auf den Einigungsvertrag heißt dies zu analysieren, wie der Einigungsvertrag diese nachholende Modernisierung

in Gang setzt und organisiert.

Der Einigungsvertrag regelte in Art. 3 die Geltung des Grundgesetzes mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 im Gebiet der DDR. Zugleich wurde die DDR aufgelöst, und die fünf neugebildeten Länder und der mit dem Westteil fusionierte Ostteil Berlins wurden Teil der Bundesrepublik. In der Anlage I zum Einigungsvertrag wurde das Inkrafttreten der gesamten Rechtsordnung der Bundesrepublik im Beitrittsgebiet geregelt. Ausnahmen hiervon waren einzelne Bestimmungen, die aufgrund der Anlage II zum Einigungsvertrag in den neuen Bundesländern als Landesrecht weitergalten. Als Anlage III zum Einigungsvertrag wurde die Gemeinsame Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 Teil des Einigungsvertrages. Abgesehen von den vereinigungsbedingten Änderungen des Grundgesetzes, lag es in der Logik des Beitritts, dass es keine Anlage IV zu Veränderungen in der Rechtsordnung der Bundesrepublik gab.

Damit bewirkten Beitritt und Einigungsvertrag die Vergrößerung der Bundesrepublik, mit einer sofortigen und vollständigen Übertragung des in 40 Jahren in der Bundesrepublik gewachsenen Rechtssystems. Dazu ordnete der Einigungsvertrag „Abwicklungen“, „Anpassungen“ und „Angleichungen“ staatlicher Institutionen, die „Einführungen“ von Rechtsordnungen und Sozialsystemen im Beitrittsgebiet und die „Überprüfungen“, „Überführungen“, „Überleitungen“ und „Übernahmen“ von Personal und Rechtsverhältnissen aus der DDR an, für die kurze Übergangsfristen vorgesehen waren. Soziologisch wird diese Art der Vereinigung im Sinne der Modernisierungstheorie von R. M. Lepsius als „ein Transfer einer rechtlich verdichteten, sanktionierbaren Ordnung von Rationalitätskriterien für die Entscheidungsfindung und für die Organisation von Entscheidungsprozessen“ beschrieben. Und er stellte dazu fest, es sei „irreführend sich vorzustellen, in der Bundesrepublik hätte sich etwas zu verändern.“ Das sei die Vorstellung, hier würde etwas interagieren. „Es interagieren doch nicht zwei Institutionenordnungen gleicher Art miteinander. In der Bundesrepublik passiert gar nichts.“ In der Staatsrechtswissenschaft hat Georg Maurer dies wie folgt beschrieben: „Wir lebten von 1949 bis 1989 in einem Bürgerkrieg. Es war — Gott sei Dank — kein heißer, aber doch ein kalter Krieg... In diesem Bürgerkrieg hat der Westen gesiegt. Er mußte meines Erachtens auch siegen, da die freiheitliche rechtsstaatliche Ordnung die besseren, ja die

einzig akzeptablen Voraussetzungen bot.”

Es bleibt zu konstatieren, dass die vom Einigungsvertrag angeordnete „schlagartige Unifizierung“ der rechtlichen und staatlichen Verhältnisse im Beitrittsgebiet nach dem Vorbild und den Maßgaben der Bundesrepublik die Wiedervereinigung als Überwältigungsakt vollzog. Die damit einhergehende „Entwurzelung“ der DDR-Bevölkerung und die „Auslöschung der Identitäten“, die in 40 Jahren DDR-Gesellschaft entstanden waren, wurden in Kauf genommen bzw. waren gewollt. Es fragt sich aber, ob es bei dieser Art der Vergrößerung der Bundesrepublik auch gelang, die Voraussetzungen für den Gebrauch der Grundrechte durch die Ostdeutschen zu schaffen, die ihnen selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen würde. Dazu gehören neben der Rechtsgleichheit auch materielle und tatsächliche gesellschaftliche Strukturen, die der Staats- und Rechtsordnung vorausliegen. Fehlen sie, dann bleibt die Rechtsordnung übergestülpt und kann ihre Funktion bei der Entwicklung neuer Verhältnisse nur eingeschränkt entfalten.

Sucht man nach solchen Voraussetzungen für die Errichtung der freiheitlich-demokratischen Ordnung im Osten, dann drängen sich zwei Problemkreise der Gestaltung der deutschen Einheit auf, zum einen die Neuverteilung des Eigentums im Beitrittsgebiet und zum anderen der Elitenaustausch und seine Rechtfertigung.

III. Die externe Steuerung der Transformation der Wirtschafts- und Eigentumsordnung und ihre Folgen

7. Das Junktim von Währungsunion und Treuhandgesetz

Die zeitgeschichtliche und wirtschaftswissenschaftliche Forschung ist sich heute darin einig, dass die mit dem ersten Staatsvertrag eingeführte D-Mark die wesentliche Determinante für die Art und Weise der deutschen Wiedervereinigung war. Sie leitete die markt- und geldwirtschaftliche Transformation ein und verlieh ihr den Charakter einer Schocktherapie. Ihre Bedeutung reichte weit über die Umstellung der Währung hinaus, mit ihr erfolgte die entscheidende Weichenstellung für den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbau in Ostdeutschland. Dass und wie die D-Mark in die DDR eingeführt wurde, ist von der Bundesregierung entschieden worden. Sie hat dafür im Gegenzug die schnelle und vollständige Privatisierung der ehemaligen DDR-Volkswirtschaft gefordert. Dies minutiös nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst der Arbeit von Marcus Böick zur Treuhand. Böick hat gezeigt, wie die

„schlagartige[n] Umstellung“ auf die D-Mark alle graduellen Reformen innerhalb der DDR-Wirtschaft ausschloss und wie die Währungsunion „im Austausch gegen eine vollständige Systemtransformation“ der DDR-Volkswirtschaft durch die Treuhand von der Bundesregierung durchgesetzt worden ist.

Das Treuhandgesetz vom Juni 1990 bildet den legislativen Schlussstein dieser extern gesteuerten Umbaupraxis. Wegen des Zeitdrucks, unter dem die deutsch-deutschen Verhandlungen zum 1. Staatsvertrag standen, gelang es nicht, schon im 1. Staatsvertrag festzuschreiben, wie die sogenannte Modrow-Treuhand umgebildet werden soll. Die Modrow-Regierung hatte am 1. März 1990 die Gründung einer „Treuhandanstalt“ beschlossen und eine Verordnung zur „Umwandlung von Volkseigenen Betrieben in Kapitalgesellschaften“ erlassen. „Bis zur Annahme einer neuen Verfassung“ sollte sie die „Treuhandenschaft“ über das „volkseigene Vermögen“ übernehmen, „das sich in Fondsinhaberschaft von Betrieben, Einrichtungen, Kombinatensowie wirtschaftsleitenden Organen und sonstigen [...] Wirtschaftseinheiten“ befand.

Unter der Regierung de Maizière arbeitete ab Mitte Mai eine informelle Arbeitsgruppe am Treuhandgesetz. Dazu entwickelte die Bonner Ministerialbürokratie Entwürfe für eine Neuausrichtung der „Modrow-Treuhand“. Vertreter der bundesdeutschen Banken- und Finanzwelt wurden in diese Konsultationen einbezogen, um die künftige Vergabe privater Kredite und Bürgschaften an die im Treuhand-Bestand befindlichen Unternehmen nach dem 1. Juli 1990 abzusichern. Der erste Entwurf für ein Treuhandgesetz lag Ende Mai vor, er war abgestimmt zwischen Ostberlin und Bonn. Die in die Prozesse eingebundenen Beamten im Bundeskanzleramt, Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministerium stellten sicher, dass im Gesetzestext die Schlüsselrolle einer schnellen und vollständigen Privatisierung herausgestellt wurde. Die erregte Gesetzesdebatte in der Volkskammer der DDR, bei der mehrfach von einer Volksenteignung durch das Gesetz gesprochen wurde, änderte an diesem Konzept nichts, am 17. Juni 1990 passierte es die Volkskammer und trat am 1. Juli 1990 zusammen mit der Wirtschafts- und Währungs- und Sozialunion in Kraft. Die Treuhandanstalt wurde mit der Wiedervereinigung eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Fachaufsicht des Bundesfinanzministeriums. Eine Einflussnahme der ostdeutschen Länder und auch des Bundestages waren nicht vorgesehen.

Die schlagartige, stichtagsartige Währungsumstellung und die Privatisierungs- und Verkaufspraxis der Treuhandanstalt hatten Folgen, die bis heute irreparabel scheinen. Direkte Folge der Treuhandprivatisierung war eine flächendeckende Deindustrialisierung in Ostdeutschland. Die ostdeutsche Wirtschaftsleistung ging, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, innerhalb weniger Monate um mehr als ein Drittel zurück, die Industrieproduktion sank sogar um zwei Drittel. Der Zusammenbruch des Binnenmarktes und der Exportmärkte im ehemaligen RGW-Raum infolge der Einführung der D-Mark und die Übernahme dieser Märkte durch westdeutsche Firmen, all das wurde von der Politik vorhergesehen und billigend in Kauf genommen. Noch nie ist in Friedenszeiten ein solches Ausmaß an wirtschaftlicher Zerstörung registriert worden. Christa Luft hat deshalb die Treuhand als eine Einrichtung charakterisiert, „die unter den Augen und mit Billigung der Bundesregierung die größte Vernichtung von Produktiveigentum in Friedenszeiten verantwortet. Das ging zu Lasten vieler Millionen Menschen in der DDR, hat Wirkungen bis heute. Und es hat die westdeutschen Steuerzahler unerhört viel Geld gekostet.“ Das von der Treuhandanstalt verwaltete Produktiv- und Immobilienvermögen gelangte zu 85 Prozent „in westdeutsche Hände“ und fiel zu neun Prozent ausländischen Bewerbern zu. „Weniger als sechs Prozent“ ging an Ostdeutsche. Die ökonomisch Mächtigen der alten Bundesrepublik haben dauerhaft den ostdeutschen Markt übernommen und beherrschen die Wirtschaft im Osten. Die Großunternehmen der Bundesrepublik sitzen aber wie ehemals im Westen, keines hat seine Zentrale im Osten. Eine den wirtschaftlichen Umbau und gesellschaftlichen Wandel aktiv gestaltende Struktur- und Industriepolitik gab es nicht, der Markt sollte es richten. Die Suche nach Arbeit hat im Osten ganze Landstriche entvölkert. Bis heute gibt es eine massive Abwanderung der ostdeutschen Bevölkerung in Richtung Westen, vor allem von überdurchschnittlich gut qualifiziertem Personal und mehrheitlich jungen Frauen. Die ostdeutschen Länder sind dadurch zu einer von externen Subventionen abhängigen, eigenen „Teilgesellschaft“ mit sehr spezifischen wirtschaftlichen, sozialen, parteipolitischen und mentalen Strukturen geworden, die z.T. typisch für interne Kolonien sind. Die soziale Abfederung des wirtschaftlichen Absturzes durch den bundesdeutschen Sozialstaat überdeckt dies und konnte bisher befriedend wirken.

Wer die blitzartige Währungsumstellung und die Treuhandpolitik als alternativlos ansieht, sieht die heutige

ökonomische Situation in Ostdeutschland allein als das Resultat der maroden DDR-Wirtschaft an und leugnet die Verantwortlichkeit von westlichen Politikern und Unternehmen für diese Art des Umbaus der Gesellschaft im Osten durch Währungsunion und Treuhandpolitik. Dieses Leugnen von ökonomischen und politischen Verantwortlichkeiten ist typisch für den Umgang mit internen Kolonien, es ist Ausdruck einer ökonomischen und kulturellen Hegemonie der privilegierten Mehrheit des Hauptlandes.

8. Neuverteilung des Eigentums im Beitrittsgebiet

Wenn sich die Theorie des Kommunismus nach Marx und Engels in dem einen Ausdruck: Aufhebung des Privateigentums zusammenfassen lässt, so ist umgekehrt seine Wiederherstellung Voraussetzung für den Rechtsstaat und die Anerkennung der individuellen Freiheit. Dabei wird das Eigentum im Rechtsstaat nicht als Selbstzweck gewährleistet, sondern als materielle Voraussetzung allen Freiheitsgebrauchs. „Der in den Staat eingegliederte Einzelne bedarf, um unter seinesgleichen als Person, d.h. frei und selbstverantwortlich leben zu können und um nicht zum bloßen Objekt einer übermäßigen Staatsgewalt zu werden, also um seiner Freiheit und Würde willen einer rechtlich streng gesicherten Sphäre des Eigentums“. Insoweit fragt es sich, ob die Gestaltung der Wiedervereinigung dem gerecht geworden ist, und eine der Freiheit dienende Eigentumsordnung im Osten geschaffen wurde.

Als die Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer im Oktober 1991 zusammentrat, um darüber zu beraten, wie der Rechtsstaat die vorrechtsstaatliche Vergangenheit der DDR aufarbeitet, war der Vereinigungsschock in Folge von Währungsunion und der Öffnung der Märkte zum 1. Juli 1990 im Osten im vollen Gange. Der Mord am Treuhandchef Detlev Karsten Rohwedder am 1. April 1991 lenkte die gesellschaftliche Aufmerksamkeit zudem in besonderer Weise auf die Arbeit der Treuhandanstalt. Die keinerlei Rücksichten kennende Privatisierungspolitik unter Birgit Breuel wurde für den wirtschaftlichen Zusammenbruch des Ostens und die dadurch entstandene explosive Lage verantwortlich gemacht. Mitte Mai, nach einem Monat, hatte die Treuhandanstalt sechshundert Betriebe verkauft, so viel wie Rohwedder in sieben Monaten. Die damit verbundenen Entlassungen, teils durch die Treuhandanstalt, teils durch die neuen Eigentümer, gefährdeten den sozialen Frieden in Ostdeutschland massiv. Aber weder die Währungsunion noch die Treuhandpolitik gerieten ins Blickfeld der Aufarbeitungsdebatte der

Staatsrechtslehrer im Herbst 1991. Zwar waren die Auffassungen zu dem, was der Rechtsstaat der Bundesrepublik bei der Aufarbeitung der vorrechtsstaatlichen Vergangenheit der DDR auf dem Gebiet der Gestaltung der Eigentumsordnung tun müsse, durchaus unterschiedlich, aber niemand thematisierte den Zusammenhang der D-Mark-Einführung und ihrer Auswirkungen auf die alte Wirtschafts- und Eigentumsordnung, noch geriet die Umverteilung von Eigentum von Ost nach West durch die Treuhandanstalt auf die Agenda der Staatsrechtslehrerdebatte. B. Pieroth, einer der drei Berichterstatter, thematisierte die Umgestaltung der Eigentumsordnung in seinen Thesen zur Aufarbeitung der vorrechtsstaatlichen Vergangenheit der DDR gar nicht. Im Unterschied dazu war sie für Wilfried Berg der Dreh- und Angelpunkt der Aufarbeitungsdebatte. Für Chr. Starck wiederum ging es vor allem darum, „rechtswidrige Angriffe des sozialistischen Staates“ auf das „Eigentum der Bürger durch Verwaltungsmaßnahmen und Strafurteile“ festzustellen. Ihm und der großen Mehrheit der Staatsrechtler ging es um die „Wiedergutmachung von Eigentumsentziehungen“ der sowjetischen Besatzungsmacht und des DDR-Staates und dabei um die juristische Begründung der Rückübereignungs- oder Entschädigungsansprüche der Alteigentümer. Wilfried Berg hingegen stellte fest, dass das eigentliche Staatsziel der „Wiedervereinigung“ nicht die Vergrößerung des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland sei, sondern die Herstellung und Garantie von Recht und Freiheit für alle Deutschen. „Der Rechtsstaat im wiedervereinigten Deutschland kann sich danach nur verwirklichen, wenn die vor-rechtsstaatliche Vergangenheit so aufgearbeitet wird, daß eine freiheitliche Lebens- (also Zukunfts-) gestaltung möglich und gefördert und nicht behindert oder gar verhindert wird.“ Für ihn heißt Aufarbeitung „nicht die ‚Abrechnung über die Vergangenheit‘, sondern die ‚Schaffung einer Grundlage für die Zukunft‘“.

Dass der im Einigungsvertrag vereinbarte Restitutionsgrundsatz bei der Regelung der offenen Vermögensfragen dies verfehlt, spricht er an. Was jedoch darüber hinaus erkennbar gegen den Osten zu Gunsten des Westens läuft bei der Neugestaltung der Eigentums- und Wirtschaftsordnung im Osten, bleibt auch bei ihm unbehandelt.

In der Verfassungsrechtswissenschaft sind insgesamt die Zusammenhänge von Währungs- und Treuhandpolitik und der Neugestaltung der Eigentumsverfassung im Rahmen der Wiedervereinigung als Voraussetzung des modernen

Verfassungsstaates bis heute fast unbearbeitet geblieben. Der Grund dafür scheint simpel und auf der Hand zu liegen. Die juristische Konstruktion des Eigentums, wie sie ausgehend von Art. 14 GG dogmatisch entfaltet wird, kennt weder den Zusammenhang von Währung und Eigentum, noch schützt sie den Eigentumserwerb, sie kann lediglich auf die Eigentumsbeeinträchtigung bzw. den Eigentumsentzug reagieren. Zudem gilt für Eigentumsrechtspositionen, die auf DDR-Recht beruhen, dass sie nur geschützt werden, wenn sie durch den Einigungsvertrag oder durch den gesamtdeutschen Gesetzgeber als solche anerkannt wurden. Daher werden die Folgen der Währungsunion und der Treuhandpolitik nur selten Gegenstand juristischer Eigentumsdebatten. Wie Eigentum mit der Währungsumstellung neu bewertet wird, ob die Masse des Eigentums aus der DDR, das sogenannte Volkseigentum, so verteilt wird, dass es für die neuen Grundrechtsträger aus dem Osten „einen Freiraum im vermögensrechtlichen Bereich“ schafft, der „eine eigenverantwortliche Gestaltung“ ihres Lebens ermöglicht, dafür ist den Juristen der Blick verstellt. So wird in der Habilitationsschrift von Henner Wolter die Umwandlung des Volkseigentums determiniert von Art. 14 GG zum Privateigentum umfassend analysiert mit dem Ergebnis: „Den Werktätigen wurde rechtlich nichts genommen, waren ihnen doch Rechte bezüglich des Volkseigentums nicht zugeordnet gewesen.“ Rückblickend kann man daher feststellen: Die Neuverteilung und Neubewertung des Eigentums aus der DDR beginnt zwar mit der Wirtschafts- und Währungsunion und wird maßgeblich durch die Arbeit der Treuhandanstalt geprägt, dies wird aber bei der juristischen Analyse der Eigentumstransformation weitgehend ausgeblendet. Juristen verfügen über keine dogmatisch ausgebildeten Maßstäbe dafür, wie eine Eigentumsordnung wie in der DDR zu einer Privatrechtsordnung umgestaltet werden kann, wie dabei das „Volkseigentum“, das in der DDR dirigistisch vom Staat verwaltet wurde, zu kapitalistisch wirtschaftenden Eigentümern gelangen soll. Sie können daher auf die zentrale Frage der Eigentumstransformation in nachkommunistischen Gesellschaften, wer was bekommt, nicht mit juristischen Argumenten antworten. Die Eigentumsfreiheit moderner Verfassungen setzt Eigentümer voraus, sie kann nur, wenn sie Eigentümer vorfindet, deren Eigentumsfreiheit gewährleisten und schützen. Deshalb ist die Verteilung des Eigentums an kapitalistisch wirtschaftende Eigentümer ein Problem politischer Macht, kein rechtliches Problem. Dass ein Übergang zu einer modernen Privatrechtsordnung nach dem

Vorbild der Bundesrepublik stattfinden soll, war Mehrheitswille in der friedlichen Revolution. Bereits die Modrow-Regierung hat deshalb mit der Umformung der bestehenden Eigentumsordnung durch entsprechende Verfassungsänderungen begonnen, bereits mit verfassungsänderndem Gesetz am 12. Januar 1990 wurden das Privateigentum und die ausländische Beteiligung von Unternehmen zugelassen. Auch der Verfassungsentwurf des Runden Tisches hatte im 2. Abschnitt seines Grundrechtskataloges (Art. 26-33) zu Arbeit, Wirtschaft und Umwelt durchaus dem Grundgesetz nachgebildete Rechte wie das Recht auf Berufs- (Art. 26) und Eigentumsfreiheit (Art.29 I) vorgeschlagen, sie aber auch mit Leistungs- und Teilhaberechten in Bezug auf Arbeit, Wirtschaft und Umwelt verbunden. Im letzten Kapitel des Entwurfes, den Übergangs- und Schlussbestimmungen, wurde bezüglich des Übergangs der Eigentumsverhältnisse (Art.131) vorgeschlagen, Eigentumsentziehungen, wenn sie in Übereinstimmung mit dem Recht der DDR erfolgten, als bleibend wirksam zu behandeln; wenn sie unter Verletzung von DDR-Recht stattfanden, sollten sie revidierbar sein. Bei Wohnungen wurde die Revision zugunsten von Entschädigungen ausgeschlossen. Konkrete Vorschläge, wie das Volkseigentum neu verteilt werden sollte, gab es aber weder im Verfassungsentwurf noch sonst am Runden Tisch oder in der Volkskammer. Wer aber was bekommen soll, war in der DDR noch nicht ausgehandelt, die externen Entscheidungen zu Währungsunion und Treuhandprivatisierung haben diesen politischen Aushandlungsprozess ersetzt.

Während dieser Vorgang in der Rechtswissenschaft kaum Beachtung fand, standen fast 20 Jahre die sogenannten „offenen Vermögensfragen“ und die Überleitung der DDR-Renten und Rentenanwartschaften im Zentrum aller rechtswissenschaftlichen Kontroversen zur Eigentumstransformation.

Mit der Vereinbarung über die offenen Vermögensfragen, wie sie Bestandteil des Einigungsvertrages wurde, wurde zum einen festgelegt, dass das nach 1949 enteignete Grundvermögen grundsätzlich zurückgegeben werden soll. Zum anderen sollten die entschädigungslosen Konfiskationen aus der Zeit von 1945-1949 „nicht mehr rückgängig“ gemacht werden. Das war der Wunsch nicht nur der de Maizière-Regierung, sondern auch der sowjetischen Vertreter bei den 2-plus-4-Verhandlungen. Dies wurde mit dem Einigungsvertrag in Art. 143 Abs. 3 GG verankert und vom Bundesverfassungsgericht an Art. 79 Abs. 3 GG gemessen

und bestätigt. Erst am Tage der Unterzeichnung des Einigungsvertrages am 31. August sind in den Vertrag noch das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und das Gesetz über besondere Investitionen aufgenommen worden, durch welche der Restitutions- bzw. der Investitionsvorrang konkretisiert wurde. Die Restitution von Vermögenswerten hat sich als die hauptsächliche Form der Neuordnung von Eigentum erwiesen. Auf diesem Wege wurde nicht nur sozialistisches Eigentum restituiert, sondern auch im erheblichen Umfang persönliches Eigentum von DDR-Bürgern an Westdeutsche. Dies vor Augen, war man sich sehr bald mehrheitlich in Ost und West darüber einig, dass die Entscheidung, grundsätzlich zu restituieren, eine Fehlentscheidung war, weil sie viel Unfrieden zwischen West und Ost geschaffen, notwendige Neuinvestitionen verzögert und Grundbesitz von Ost nach West umverteilt hat. Obwohl Art. 14 GG nicht in der sowjetischen Besatzungszone und in der ehemaligen DDR galt und Vermögenspositionen deshalb nicht dem Grundgesetz und dessen unmittelbarem Schutz unterlagen, ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur gleichwohl immer wieder versucht worden, dafür eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit zu begründen.

Auch bei der Überleitung von DDR-Renten und Rentenanwartschaften ist über die Anwendbarkeit von Art. 14 GG gestritten worden. Gestritten wurde darüber, ob erst die durch den Bundesgesetzgeber geschaffenen Rentenregelungen für DDR-Renten unter den Schutz von Art. 14 GG gelangen, er also bei der Überleitung frei von verfassungsrechtlichen Bindungen sei, oder ob schon mit dem Einigungsvertrag der Überleitungsgesetzgeber den Vorgaben von Art. 14 GG unterlegen habe. Wenn man letzteres bejahte, müssten dann die in der DDR erworbenen subjektiv-öffentlichen Rechte, da sie dem Einzelnen eine Rechtsposition verschafften, die dem des Eigentümers entspricht, in den Schutz von Art. 14 GG einbezogen werden?

Weil in der DDR nur begrenzt privates Eigentum gebildet werden konnte, war die Überleitung von Renten und Rentenanwartschaften für Ostdeutsche von besonderem Gewicht. Dabei wurde um mehr als um Eigentumspositionen gestritten, es ging immer auch um die Anerkennung von Arbeits- und Lebensleistungen in der DDR.

Bereits im Staatsvertrag war eine Angleichung des ostdeutschen Rentenrechts an das bundesrepublikanische vereinbart worden. Außerdem sollten gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Staatsvertrags die bestehenden Zusatz- und Sonderversorgungssysteme geschlossen werden und bis dahin

erworbene Ansprüche und Anwartschaften unter dem Vorbehalt der Überprüfung in die Rentenversicherung überführt werden. Der Einigungsvertrag wiederholte diesen Überleitungs- und Überprüfungsauftrag. Zu dessen Erfüllung wurde das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) erlassen, das vielfach novelliert werden musste. In Art. 3 des RÜG regelt das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) das Schicksal der Ansprüche aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen. Die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme dienten in der DDR dazu, dem Berechtigten eine Rentenversorgung i. H. v. 90 % seines Nettoverdienstes zu sichern. Berechtigte der Zusatzversorgung waren neben Mitarbeitern des Staatsapparates und der gesellschaftlichen Organisationen die sog. wissenschaftliche, die technische und zum Teil die künstlerische Intelligenz. Berechtigte der Sonderversorgung als eigenständige Alterssicherung waren Armee-, Polizei-, Feuerwehr- und MfS-Angehörige. Die Überleitung der Renten aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (Versorgungssysteme) sah eine pauschale Kürzung der Rentenleistung entsprechend dem Einkommen und der „Staats- und Systemnähe“ vor, und zwar gem. § 6 AAÜG Kürzungen bei systemnahen Positionen bis auf den Durchschnittsverdienst, gem. § 7 AAÜG bis auf 70 % des Durchschnittsverdienstes bei MfS-Tätigkeit. Die pauschalen Kürzungen stießen auf politische wie verfassungsrechtliche Bedenken besonders wegen des Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip und wegen eines unzulässigen Strafcharakters dieser Normen. Die Sozialgerichte im Osten und auch das BSG waren wegen der Konflikte der Rentenüberleitung zeitweise überlastet.

Das BVerfG hat am 28. April 1999 in vier Urteilen versucht, die grundsätzlichen Probleme der Rentenüberleitung zu klären. Es hat dabei klar gestellt, dass die in der DDR erworbenen und im Einigungsvertrag nach dessen Maßgaben als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Rentenansprüche und Anwartschaften, einschließlich der aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, den Schutz der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG genießen. Bezüglich der Überleitung der Renten aus der Sozialpflichtversicherung der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung hat es angeordnet, dass die vom Einigungsvertrag geschützte Zahlbetragsgarantie dynamisiert wird. Die grundsätzliche Überleitung der Rentenansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die gesetzliche

Rentenversicherung blieb unbeanstandet, jedoch wurden die Kürzungen und Begrenzungen, die dabei vorgenommen worden waren, aufgehoben. Die Überführung des Sonderversorgungssystems für Angehörige des MfS/AfNS, die als rentenwirksamen Verdienst nur 70% des jeweiligen Durchschnittsentgelts der DDR zugrunde legten, wurde für unvereinbar mit dem Gleichheitsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) und der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) erklärt. Durch die Urteile konnten die Konflikte um die Überleitung der DDR-Renten in einer Vielzahl der Fälle befriedet werden. Allerdings hat der Gesetzgeber noch zwei weitere Versuche unternommen, strafähnliche Kürzungen für Rentenansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen vorzunehmen. Auch beim zweiten Versuch wurde sein Gesetz vom BVerfG aufgehoben, beim dritten Mal aber kam er damit durch. Probleme existieren bis heute noch in einzelnen Bereichen wegen Nichtüberleitung bestimmter Rentenansprüche. Zusammenfassend lässt sich für den Bereich der Rentenüberleitung sagen, dass trotz der durchaus konfliktreichen Auseinandersetzungen um die Überleitung der Rentenansprüche und Rentenanwartschaften dabei keine Fremdbestimmung und Fremdanerkennung stattgefunden hat. Dies ist ein Argument gegen die Kolonialisierungsthese.

IV. Delegitimierung und Ersetzung der DDR Eliten durch Westdeutsche, Ostdeutsche als diskriminierte Gruppe

Typischerweise herrschen in den Kolonien die Eliten des Mutterlandes, und die einheimische Bevölkerung wird als zu zivilisierende Masse verstanden. Heute, im dritten Jahrzehnt der deutschen Wiedervereinigung, ist festzustellen, dass mit der Erstreckung des Grundgesetzes auf den Osten und dem damit verbundenen Institutionentransfer ein Elitenwechsel stattgefunden hat, bei dem der Westen seine Eliten dauerhaft an die Stelle der alten DDR-Eliten gesetzt hat. Eine der Folgen davon ist, dass Ostdeutsche als Gruppe strukturell diskriminiert werden.

Um den Elitenwechsel vollziehen zu können, musste das die DDR tragende Personal delegitimiert werden. Die DDR wird in Art. 17 S. 2 des Einigungsvertrags nach allgemeiner Überzeugung zutreffend als „SED-Unrechts-Regime“ bezeichnet. Ebenso ist nach überwiegender Auffassung „jedoch evident“, dass dessen Unrechtsdimensionen „nicht entfernt an die des Dritten Reichs heranreichen.“ Gleichwohl hat sich die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit im Rahmen der Wiedervereinigung so vollzogen, als ob alle Versäumnisse, die bei der Aufarbeitung des Naziregimes gemacht worden

waren, bei der Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit nicht wiederholt werden dürften, sondern es diesmal eine lückenlose, sofortige Aufarbeitung geben müsste. Dazu gab es im Westen einen breiten Konsens, bei dem sich antikommunistische Siegermentalität mit dem Eifer der Linken verband, es diesmal anders als bei der Aufarbeitung der Nazivergangenheit zu machen. Mehrheitlich war damit zwar keine Kolonialisierung intendiert, aber bei der Aufarbeitung der Diktaturschäden blieb die Gleichheit zwischen Ost und West auf der Strecke.

Als in der deutschen Staatsrechtslehrervereinigung 1991 das Thema „Der Rechtsstaat und die Aufarbeitung der vorrechtsstaatlichen Vergangenheit“ behandelt wurde, sind die Gründe für die Aufarbeitung der Vergangenheit der DDR von den Berichterstattern unterschiedlich verortet worden.

Christian Starck ging davon aus, dass kein Staat „völlig frei bestimmen darf“, was Recht ist; rechtsstaatliche Grundsätze seien zwar „das Ergebnis der historischen Entwicklung des Verfassungsstaates westlicher Prägung“, diese entsprächen aber „der Freiheit des Menschen als dem anthropologischen Bezugspunkt allen Rechts“ und fänden „Ausdruck in den völkerrechtlichen Garantien der klassischen Menschenrechte“.

Bodo Pieroth hingegen befand, dass eine neue Verfassungsordnung „über ihr Verhältnis zur vorherigen Rechtsordnung ... frei entscheiden“ könne. Es gebe „kein Meta-Verfassungsrecht über Kontinuität und Diskontinuität.“ „Die nachträgliche Umwertung früherer Legalität“ könne aber „Rechtsfolgen an frühere Rechtslagen oder Rechtsakte knüpfen“. Beide Argumentationen können sowohl die strafrechtliche Aufarbeitung des DDR-Unrechts als auch die dienstrechtlichen Bewertungen des DDR-Personals begründen und den flächendeckenden Elitentausch legitimieren. In der Argumentation von Chr. Starck ist diese Umwertung für eine rechtsstaatliche Transformation zwingend vorgegeben. Bei Bodo Pieroth hingegen ist sie nur eine der möglichen politischen Entscheidungen. Wenn man sich für sie entscheide, müssten als Folge des Beitritts die Maßstäbe dafür aber aus dem Grundgesetz entnommen werden. Beiden Ansätzen ist gemeinsam, dass die Maßstäbe dieser Auseinandersetzung und Bewertung extern, unabhängig von Mehrheiten im Osten, durch Westmehrheiten getroffen werden. Dies könnte ein starkes Indiz für postkoloniale Herrschaftsmethoden sein.

Die grundsätzlichen Einwendungen dazu haben in der Diskussion der Staatsrechtslehrervereinigung H. Meyer und W. Hoffmann-Riem formuliert. Für H. Meyer war klar, dass „nicht ‚wir‘ aufzuarbeiten [haben], sondern ‚die‘ haben

aufzuarbeiten. Was wir hier tun, ist, daß wir uns klar machen, wie wir Unrecht, das dort begangen ist, zu behandeln haben — wenn wir denn dafür zuständig sind.“ Für W. Hoffmann-Riem bestand die Aufarbeitung der vorrechtsstaatlichen Vergangenheit der DDR darin, den Prozess der sozialen Konstituierung von Rechtsstaatlichkeit im Osten inhaltlich zu verankern und „nicht vom Westen her“ zu dominieren. Es müsse gelingen, „dort selbstregulative Strukturen einzurichten, die es ermöglichen, daß der Rechtsstaat aus sich heraus und letztlich ohne westliche Entwicklungshilfe eigenständig funktionieren kann. Wenn wir hier über Einzelfragen, so z.B. die der Bestrafung, der Restitution, der Rehabilitation, der Abwicklung von Einrichtungen, der Eignungsprüfung bei der Einstellung von Beamten, Hochschullehrern oder Richtern sprechen, dann müssen wir jeweils auch fragen, wie diese Einzelmaßnahmen auf die Funktionsfähigkeit einer sich selbst regulierenden rechtsstaatlichen Ordnung zurückwirken.“ Für Hoffmann-Riem war Bestrafung deswegen kein sinnvoller Ansatz, „weil sie weder der Spezial- noch der Generalprävention dienen kann, vielmehr Gefahr läuft, zur Rache zu werden.“ Wäre man den Einwänden von Hoffmann-Riem und Meyer gefolgt, wäre man nicht in die postkoloniale Falle geraten. Christian Starck als Berichterstatter hat darauf ganz im Sinne der Mehrheit ablehnend reagiert, jedoch eingeräumt: „Selbstverständlich müssen wir, wenn wir drüben beim Aufbau des Rechtsstaates helfen, uns so verhalten, daß die Menschen nicht den Eindruck haben, sie würden kolonialisiert.“ Diese „Anscheinswahrung“ ist nicht gelungen, dennoch legitimiert die deutsche Staatsrechtswissenschaft und mit ihr die Rechtswissenschaft bis heute mehrheitlich den vom Einigungsvertrag eingeschlagenen Weg der lückenlosen strafrechtlichen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit und der dienstrechtlichen Aussortierung der DDR-Eliten, ohne anzuerkennen oder gar zu diskutieren, welche Folgeschäden dadurch entstanden sind und wie diese zu beseitigen wären.

Die Regelungen des Einigungsvertrages zur Überprüfung und Überführung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der DDR einschließlich der Universitätsprofessoren und der Justizangehörigen normieren zunächst ein Kontinuität vortäuschendes Regel-Ausnahme-Verhältnis. Nach dieser Regel verbleiben die Angehörigen des öffentlichen Dienstes grundsätzlich „im Interesse der Verwaltungskontinuität und der Beschäftigten“ in ihrem Beschäftigungsverhältnis. Die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin der DDR wird neuer Dienstherr. Zur Umstrukturierung der Verwaltung

in den neuen Bundesländern können aber Einrichtungen abgewickelt und aufgelöst werden. Gemäß Art. 13 EV führt das zum Ruhen und in den vielen Fällen der Nichtweiterverwendung innerhalb von 6 bzw. 9 Monaten zur Beendigung der Arbeitsverhältnisse. Für den Fall des Weiterbestehens der Einrichtung gibt es ordentliche Kündigungstatbestände, wie mangelnde Qualifikation und Eignung sowie außerordentliche Kündigungstatbestände. Ein solcher liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, d. h. gegen die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder gegen die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verstoßen hat, oder wenn er für das frühere Ministerium für Staatssicherheit tätig war, und deshalb ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint. Diese Regelungen werden ausdrücklich als Übergangsregelungen deklariert; die Regelung der außerordentlichen Kündigung wegen der Unzumutbarkeit weiterer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach früherer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit ist unbefristet und wird bis heute noch regelmäßig in der politischen Auseinandersetzung instrumentalisiert. Gesicherte empirische Daten über das gesamte Ausmaß von Abwicklungen und Kündigungen im Gefolge des Einigungsvertrages liegen bis heute nicht vor. Für die Justiz und den Hochschulbereich belegen aber Dissertationen die Verfahren und den Umfang der Überprüfungen und Entlassungen exakt. Daraus erschließt sich, dass vor jeder Weiterverwendung eine Einzelüberprüfung stattfand, die immer einen „Gauck-Bescheid“ erforderte, also erhob, ob eine Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit vorlag, und immer die Eignung nach den in Folge des Radikalenerlasses herrschenden Kriterien zu Art. 33 Absatz II GG nach diversen von den Ländern dazu entwickelten Fragenkatalogen überprüfte. Zugleich belegen z. B. die vorhandenen Daten in der Justiz augenfällig, dass der Elitenaustausch auch nach Maßgabe des in der Bundesrepublik überzähligen Personals und nach Attraktivität des jeweiligen östlichen Standortes erfolgte. So war für den Westen ganz offenbar Berlin von größerer Attraktivität als z. B. Sachsen-Anhalt. Wie viele Westdeutsche genau zunächst in den Osten entsandt wurden und dann später dauerhaft auf die freiwerdenden Stellen gelangten, ist bis heute intransparent. Bund und Länder legen solche Zahlen nicht offen. Das gilt auch für die aus den jeweiligen Partnerländern in den Osten

entsandten „Aufbauhelfer Ost“. Was aber mit Zahlen belegbar ist, indiziert, dass das Gegenteil dessen geschehen ist, was bei der Aufarbeitung der Nazi-Vergangenheit passierte. Die Übergangsregelungen für das Personal des 3. Reiches waren „durchaus schonend“ und bewirkten eine weitgehende Kontinuität des Personals im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik. Der Einigungsvertrag hingegen schuf Regelungen, die Diskontinuität mit dem DDR-Personal bewirkten.

Auch die strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit verlief anders als die strafrechtliche Aufarbeitung des Naziunrechts. Dazu gibt es eine intensive wissenschaftliche Begleitforschung und einen umfassenden Überblick, der sowohl die strafrechtlichen Probleme, die dabei aufgetreten sind, als auch den Umfang der strafrechtlichen Aufarbeitung genau belegt. Inhaltlich wurde dabei um das in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte strafrechtliche Rückwirkungsverbot gestritten. Kraft des Rückwirkungsverbotes wird im Rechtsstaat unter dem Grundgesetz Vertrauen rückwirkend geschützt, d.h. es ist bei der strafrechtlichen Aufarbeitung auf das zur Tatzeit geltende Recht abzustellen, nur tatbestandsmäßiges und nicht gerechtfertigtes Handeln kann danach bestraft werden. Am Beispiel der Mauerschützen-Prozesse ist vielfach gezeigt und diskutiert worden, wie mit diesem Problem von der Rechtsprechung der Bundesrepublik umgegangen worden ist. Der Todesschuss an der Mauer hat, wenn er abgegeben wurde, zwar den Tatbestand eines Tötungsdelikts erfüllt, war aber gerechtfertigt. Nach § 27 Abs. 2 Grenzgesetz der DDR war die Anwendung der Schusswaffe gerechtfertigt, um schwere Fälle des ungesetzlichen Grenzübertritts zu verhindern. Wer in diesen Fällen schoss, wurde nicht bestraft. Die bundesdeutsche Rechtsprechung hat aber die Todesschüsse an der Mauer strafrechtlich geahndet. Der zur Tatzeit angenommene Rechtfertigungsgrund konnte danach „wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unbeachtet bleiben, wenn in ihm ein offensichtlich grober Verstoß gegen Grundgedanken der Gerechtigkeit und Menschlichkeit zum Ausdruck kommt; der Verstoß muß so schwer wiegen, daß er die allen Völkern gemeinsamen, auf Wert und Würde des Menschen bezogenen Rechtsüberzeugungen verletzt“. Dabei sollte nicht einfach die sog. Radbruchsche Formel angewandt werden, „weil die Tötung von Menschen an der innerdeutschen Grenze nicht mit dem nationalsozialistischen Massenmord gleichgesetzt werden kann.“ Der Bundesgerichtshof argumentierte, dass das zur Tatzeit geltende Gesetz und dessen Bestimmung „nicht im Sinne

reiner Faktizität an diejenige Interpretation gebunden [ist], die zur Tatzeit in der Staatspraxis Ausdruck gefunden hat“, sondern er verlangt, auf das „richtig interpretierte Gesetz“ abzustellen, auf das nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit interpretierte Gesetz, auf das Gesetz, „wie es nach richtigem Verständnis hätte anerkannt und praktiziert werden müssen“. Die Handelnden in der DDR hätten dann wissen können bzw. wissen müssen, was nach diesem Verständnis Recht ist. Das Rechtsverständnis der DDR wird mit dieser Rechtsprechung ersetzt durch ein bundesrepublikanisches Rechtsverständnis. Auf diese Weise bereitete das Rückwirkungsverbot kein Problem, es wurde einfach überspielt. Der besondere deutsche Eifer bei der strafrechtlichen Bewältigung der kommunistischen Vergangenheit habe, folgt man B. Schlink, einen doppelten Grund. Er diene zugleich der Siegerjustiz und der Besiegten Exkulpation; „er legitimiert den Westen, wenn er seine Elite anstelle der alten Elite des Ostens setzt, und exkulpiert im Osten alle, die sich in den DDR-Jahren nicht als Elite oder mit Exzessen exponiert haben.“ Schlink kritisiert mit einer deutlichen Minderheit in der bundesdeutschen Rechtswissenschaft, dass sich diese Art der strafrechtlichen Bewältigung der kommunistischen Vergangenheit mit dem Rückwirkungsverbot des Grundgesetzes nicht verträgt. Er bezweifelt zu Recht, dass damit „das Zusammenwachsen gefördert und eine gemeinsame politische Kultur etabliert wird“.

Sowohl die strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit als auch die Diskontinuität im öffentlichen Dienst wirken bis heute fort. Auch in der neuen Generation der Eliten im öffentlichen Dienst und der anderen gesellschaftlichen Bereiche gibt es eine deutliche Unterrepräsentation von Ostdeutschen. Damit wird die Gleichstellung aller unter dem Grundgesetz konterkariert. Das mit dem Gleichheitsanspruch einhergehende potenzielle Versprechen der Chancengleichheit wird nicht eingelöst. Beim Zugang zu Elitepositionen verbleiben Ostdeutsche in einer marginalisierten Position. Bereits die Potsdamer Elitestudie kam zu dem Ergebnis, dass „gemessen am Verhältnis von ost- und westdeutscher Bevölkerung [...] Ostdeutsche in der Elite unterrepräsentiert“ sind. Danach waren die Chancen für Ostdeutsche, in Elitepositionen aufzusteigen, etwa halb so groß wie die der Westdeutschen. Daran hat auch der Generationswechsel nichts geändert. In den neuen Bundesländern leben zurzeit ca. 87% Ostdeutsche, sie stellen nur 23% der Eliten. Daraus ist in Deutschland ein westdeutsch

dominierter, hegemonialer massenmedialer Diskurs erwachsen, dessen Quintessenz lautet: „Westdeutschland und die Westdeutschen sind die (positive) Norm, und Ostdeutschland und die Ostdeutschen sind die Abweichung davon.“ Die Ostdeutschen sind „auf die falsche Weise anders“. Dabei werden den Ostdeutschen „jene Eigenschaften zugeschrieben, welche die Westdeutschen – wenn man ihrem Eigenbild folgt – erfolgreich abgelegt haben, nämlich Autoritarismus und gefügte Verantwortungslosigkeit, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Indifferenz gegenüber dem Nationalsozialismus“. Damit werden „soziale Unterschiede naturalisiert“, indem sie als „natürliches Ergebnis gruppenspezifischer Eigenschaften dargestellt werden“, wie es im kolonialen und postkolonialen Diskurs üblich ist.

Das hat zu einer Diskussion über die Ostdeutschen als diskriminierte Gruppe geführt. Die bundesdeutsche Rechtswissenschaft und die Arbeitsrechtsprechung ist dem bisher nicht gefolgt. Vielmehr hat sich eine gefestigte Rechtsprechung herausgebildet, die Diskriminierungen von Beschäftigten wegen ihrer ostdeutschen Herkunft nach § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht anerkennt. Zu den in § 1 AGG abschließend aufgezählten Diskriminierungsverboten zähle ostdeutsch nicht. Menschen ostdeutscher Herkunft seien weder Mitglieder einer ethnischen Gruppe noch Träger einer einheitlichen Weltanschauung. In der Kommentierung zu § 1 AGG im Münchner Kommentar schreibt Gregor Thüsing „Wir sind ein Volk – auch antidiskriminierungsrechtlich“. Das belegt nicht nur die Schwäche des abgeschlossenen und deshalb invarianten Katalogs der Diskriminierungsmerkmale des AGG, sondern auch eine Nichtwahrnehmung der Diskriminierung Ostdeutscher durch den herrschenden rechtswissenschaftlichen Diskurs. Auch hier sind es junge Rechtswissenschaftlerinnen ostdeutscher Herkunft, die dies kritisieren.

Angesichts der Repräsentations- und Machtlücken zwischen Ost- und Westdeutschen ist aber darüber hinaus zu fragen, ob es eine strukturelle Diskriminierung von Ostdeutschen gibt, die vergleichbar der strukturellen Diskriminierung anderer Gruppen wie z.B. der von Frauen, Muslimen oder Behinderten ist. Die in modernen Verfassungsstaaten gewachsene Art des Zusammenlebens schließen bekanntermaßen nicht nur patriarchale, homophobe und religiöse Vorurteile ein sondern auch postkoloniale. Danach wird die Privilegierung einzelner Gruppen bzw. die Schlechterstellung anderer Gruppen als

„normal“ und vorgegeben angesehen. So wird beim Vergleich der Erfahrungen von Ostdeutschen und Migranten festgestellt, dass beiden Gruppen unterstellt wird, „sie seien unproduktiv und hätten nie gelernt, richtig zu arbeiten.“ Auch Larmoyanz sei ein gängiger Vorwurf, wobei es sogar zu einer terminologischen Analogie komme. Es werde von „Jammer-Ossis“ gesprochen, und „Immer diese Opferperspektive“ hieße es bei den Muslimen. Auch der Vorwurf, „hier“, also im „richtigen Deutschland“, nicht wirklich angekommen zu sein, treffe beide in vergleichbarer Weise – ebenso wie der Vorwurf, sich in der sozialen Hängematte auszuruhen und von Sozialleistungen oder vom Soli zu leben. Rechtlich wurden die Ostdeutschen mit der Wiedervereinigung den alten Bundesbürgern grundsätzlich gleichgestellt. Nach 30 Jahren sollten demnach die Folgen der ungleichen Ausgangssituationen von Ost- und Westdeutschen aus dem Jahr 1989/90, wenn schon nicht überwunden, dann jedoch deutlich verringert sein. Dass dem nicht so ist, liegt am asymmetrischen Prozess der Wiedervereinigung. Dieser hat nicht nur, zu sich selbst perpetuierenden westdeutschen Elitenetzwerken in Ostdeutschland geführt hat, zu denen Ostdeutsche aufgrund der Regeln sozialer Schließung nur schwer Zugang finden, sondern er hat durchgängig eine soziale Unterschichtung der Ostbevölkerung durch ihre soziale Deklassierung im vereinigten Deutschland und ihre Überschichtung im Osten durch die Transfereliten bewirkt. Steffen Mau hat diese soziale Transformation der Ostbevölkerung umfassend analysiert und beschrieben. Wenn diese Wirkungen der Wiedervereinigung geleugnet werden, verfestigen sich Mechanismen struktureller Diskriminierungen. Die Rechtsgleichheit der Ostdeutschen genügt dann nicht, um ihre Diskriminierung strukturell und institutionell zu beseitigen.

Mit dem Kolonialisierungsvorwurf wird deshalb u.a. für die Einsicht gestritten, dass es Maßnahmen positiver Diskriminierung für Ostdeutsche braucht, die die Asymmetrie der Wiedervereinigung korrigieren, um die postkolonialen Verhältnisse zu überwinden.

V. Kann man im sozialen und demokratischen Rechtsstaat Kolonialherr werden? – Thesen

1. Angesichts der politischen und moralischen Ächtung des Kolonialismus gesteht kaum jemand freiwillig ein, an kolonialen Herrschaftspraktiken beteiligt zu sein. Strukturelle Beherrschung „Anderer“ verbunden mit ihrer

strukturellen Diskriminierung wird von den Ausübenden regelmäßig tabuisiert oder geleugnet, allenfalls wird versucht, sie als notwendig zur Durchsetzung moderner gesellschaftlicher Verhältnisse zu rechtfertigen. Der Kolonialismuskritik hingegen will diejenigen Machtstrukturen und Asymmetrien benennen, die zur Beherrschung und Ausgrenzung der „Anderen“ führen. Bei der Antwort auf die Frage, ob die deutsche Wiedervereinigung ein Kolonialisierungsakt ist, geht es deshalb nicht nur um einen wissenschaftlichen Streit, sondern auch um die Perspektiven auf eine gesellschaftliche Auseinandersetzung zwischen Ost und West.

2. In den postkolonialen Theorien werden politische, künstlerische und wissenschaftliche Erkenntnisse miteinander verbunden, um die neuen asymmetrischen Herrschaftsverhältnisse nach der Befreiung aus den alten, kolonialen Verhältnissen aufzuzeigen. Wer fragt, ob die deutsche Wiedervereinigung ein kolonialer Akt war, zielt damit die neuen Verhältnisse, die zwischen den West- und den Ostdeutschen mit der Wiedervereinigung entstanden sind, nicht auf einen Vergleich zwischen den DDR Verhältnissen und denen der Bundesrepublik. Der Kolonialismuskritik thematisiert deshalb nicht das Glück und die Dankbarkeit für die Wiedervereinigung, sondern den neuen, untergeordneten Platz der Ostdeutschen in den gesellschaftlichen Strukturen der Bundesrepublik.
3. Nachdem die Kohl-Regierung der Regierung der nationalen Verantwortung in der DDR unter Modrow im Februar 1990 Soforthilfen verweigerte und stattdessen die sofortige Wirtschafts- und Währungsunion zu ihren Bedingungen vorschlug und dafür im Gegenzug die vollständige Privatisierung des „Volkseigentums“ durch die Treuhandanstalt forderte, hat sie nicht nur die Reformkräfte der SED und die neuen politische Oppositionskräfte am Runden Tisch politisch ausgeschaltet, sondern sie konnte auch der frei gewählten de Maizière-Regierung die Bedingungen der Wiedervereinigung diktieren. Für das Versprechen der Kohl-Regierung, im Falle eines Beitritts der DDR nach Artikel 23 GG a.F. sofort die D-Mark einzuführen, wurde die Allianz für Deutschland gewählt.
4. Das Scheitern der Verfassung des Runden Tisches war mit dem Wahlversprechen der Kohl-Regierung vorprogrammiert. Damit gelang der zweite Teil der

friedlichen Revolution, eine Neukonstituierung der DDR als demokratisches, modernes, staatliches Gemeinwesen mit den freien Wahlen zur Volkskammer, nur formell. Zur inhaltlichen, materiellen Neukonstituierung fehlte dem neu gewählten Parlament und der Regierung de Maizière eine neue Verfassungsordnung, an die der Gesetzgeber in der Volkskammer und die Regierung bei den Verhandlungen mit der Bundesrepublik gebunden gewesen wären. Insofern blieb die Revolution unvollendet, und die Bundesrepublik hat einseitig die Bedingungen der Wiedervereinigung bestimmt.

5. Im Gefolge der Wirtschafts- und Währungsunion, der Privatisierungspraxis der Treuhandanstalt und der Lösung der sogenannten „offenen Vermögensfragen“ nach dem Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ wurde das Eigentum vom Osten nach dem Westen neu verteilt. Im Osten wird dadurch die Entwicklung von ostdeutschem Unternehmertum bis heute blockiert. Die ostdeutschen Länder wurden zu einer von externen Subventionen abhängigen Teilgesellschaft mit sehr spezifischen wirtschaftlichen, sozialen, parteipolitischen und mentalen Strukturen, die Merkmale interner Kolonien aufweisen. Durch die Rentenüberleitung und die Erstreckung des entwickelten Sozialstaates der Bundesrepublik auf den Osten ist es jedoch gelungen den Rechtsfrieden zu bewahren und den individuellen Wohlstand zu mehren.
6. Der Westen hat seine Eliten dauerhaft an die Stelle der alten DDR-Eliten gesetzt. Um den Elitenwechsel zu legitimieren, wurde das gestürzte politische Regime der DDR als „Unrechtsregime“ delegitimiert und das ihn tragende Personal mit den Mitteln des öffentlichen Dienstrechtes und des Strafrechtes dafür verantwortlich gemacht. Bei dieser Art der Aufarbeitung der Diktaturschäden blieb die Gleichheit zwischen Ost und West auf der Strecke. Statt einer gemeinsamen politischen Kultur hat sich eine westliche Dominanzkultur etabliert, die soziale und politische Ungleichheit reproduziert und die asymmetrischen Machtverhältnisse zwischen West und Ost nicht abbaut, sondern tendenziell verfestigt. Auch die Fremdeliten und die strukturelle Diskriminierung der Einheimischen sind typische Merkmale für eine interne Kolonien.
7. Die bundesdeutsche Rechtswissenschaft hat mehrheitlich die hegemoniale Gestaltung der Wiedervereinigung juristisch gerechtfertigt. Nur eine Minderheit hat vor den

Folgen der ökonomischen und politischen Überwältigung gewarnt und die flächendeckende dienstrechtliche und strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit juristisch kritisiert. Verfassungsrechtlich sind die präjudizierenden Wirkungen der stichtagsartigen Einführung der D-Mark und der Privatisierungen durch die Treuhandanstalt für den Wiedervereinigungsprozess nahezu unbearbeitet geblieben. Eine strukturelle Diskriminierung von Ostdeutschen wird in der Rechtswissenschaft bislang kaum diskutiert.

8. Die Auseinandersetzung darüber, ob der Prozess der deutschen Wiedervereinigung ein kolonialer Akt war, befördert die Erkenntnis von Abhängigkeiten, Unterordnungen und Diskriminierungen von Ostdeutschen nach der Wiedervereinigung. Diese Erkenntnisse sind eine notwendige Voraussetzung für die Überwindung ihrer Ursachen. Dabei geht es um die Einsicht, dass die Erstreckung des hochentwickelten Sozialstaates der Bundesrepublik auf den Osten und die finanziellen Transferleistungen durch den Solidarpakt I und II noch keine hinreichenden Bedingungen für die Entwicklung eines freiheitlichen und demokratischen Gemeinwesens im Osten sind. Es fehlen nach wie vor wichtige Voraussetzungen für einen sich selbsttragenden wirtschaftlichen Aufschwung im Osten und einer sich selbst regulierenden rechtsstaatlichen Ordnung in den ostdeutschen Bundesländern die von den Eliten ostdeutscher Herkunft geprägt wird.